

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 90* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 1. Oktober 2004/30. November 2004.

I.

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARRГ.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

21. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl.EKD 1990 S. 201), zuletzt geändert am 29. April 2003 (ABl.EKD S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 12 e Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

II.

Änderung der Anpassungsarbeitsrechtsregelung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARRГ.EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes vom 1. März 1991 (ABl.EKD S. 205), zuletzt geändert am 28. 2. 2003 (ABl.EKD S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
»Abweichend von § 2 Absatz 2 erhalten die Mitarbeiter/innen alle ständigen und unständigen Bezügebestandteile in der sich jeweils nach dem BAT ergebenden Höhe.«
2. Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

T i c h e l m a n n

(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 91* Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts.

Vom 1. Dezember 2004/4. Januar 2005 und 22. März 2005.

Die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Pommersche Evangelische Kirche
und

die Union Evangelischer Kirchen in der EKD

schließen gemäß § 2 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VwGG) den folgenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts in der Fassung vom 21. Juni 1999 (ABl.EKD 2000 S. 9):

§ 1

1. In dem Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts werden die Worte »Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz« ersatzlos gestrichen.
2. In dem Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts werden die Worte »Evangelische Kirche der Union« durch die Worte »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt.

3. In § 4 des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts werden die Worte »in der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union« durch die Worte »im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts werden die Worte »Der Rat« ersetzt durch die Worte »Das Präsidium«.

§ 2

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

D e s s a u , den 4. Januar 2005

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts
gez. H. K l a s s o h n

G r e i f s w a l d , den 22. März 2005

Für die Pommersche Evangelische Kirche
gez. L o e p e r

B e r l i n , den 1. Dezember 2004

Für die Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
gez. D r ä g e r t

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 92 Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Vom 22. Januar 2005. (ABl. S. 107)

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationskirchenleitung) gibt sich gemäß Artikel 11 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammentreten

Die Föderationskirchenleitung tritt alle zwei Monate, bei Bedarf auch häufiger, zusammen. Sie wird erstmalig vom Vorsitzenden des bisherigen Kooperationsrates, im Übrigen von ihrem Vorsitzenden gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn eine Teilkirchenleitung oder mindestens acht Mitglieder der Föderationskirchenleitung es verlangen.

§ 2

Vorbereitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende der Föderationskirchenleitung legt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorlagen und Anträge die vorläufige Tagesordnung fest.

(2) Die Einladung zur Sitzung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Mitgliedern und den beratenden Teilnehmern (§ 4 Abs. 1 und 2) zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Mitglieder und beratende Teilnehmer, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.

(4) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte sind, soweit der Vorsitzende nicht anderes bestimmt, die zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes oder in Abstimmung mit ihnen ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter des Kirchenamtes Berichterstatter.

§ 3

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen sind Vorlagen des Kirchenamtes und der Teilkirchenleitungen sowie selbstständige Anträge von Mitgliedern der Föderationskirchenleitung.

§ 4

Zusammensetzung; Sitzungen

(1) Der Föderationskirchenleitung gehören an:

1. mit Stimmrecht die Mitglieder gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Vorläufigen Ordnung,
2. beratend mit Rede- und Antragsrecht
 - a) die Mitglieder gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 der Vorläufigen Ordnung,
 - b) der Senior des reformierten Kirchenkreises der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Beauftragten bei Landtagen und Landesregierungen.

(2) Die Föderationskirchenleitung kann im Einzelfall weitere Teilnehmer mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Sitzungen der Föderationskirchenleitung sind nichtöffentlich.

(4) Die Föderationskirchenleitung stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(5) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben unbeschadet der Festlegung von Absatz 6 alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Föderationskirchenleitung als solche bezeichnet werden.

(6) Unter Beachtung der Festlegung über Verschwiegenheit nach Absatz 5 sind die Mitglieder sowie die Teilnehmer berechtigt und verpflichtet, über Beratungsgegenstände und Entscheidungen der Föderationskirchenleitung zu berichten. Es ist zulässig, die Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung der Föderationskirchenleitung bestimmend waren. Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.

(7) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte seinem Vertreter übertragen.

§ 5

Beratung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Anwesenden das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden, erhalten das Wort:

- a) der Berichterstatter,
- b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will und
- c) wer den Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, die Vertagung oder die Überweisung an einen Ausschuss beantragen will (§ 7 Abs. 4).

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

§ 6

Antragsrecht

(1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern der Föderationskirchenleitung (§ 4 Abs. 1) zu.

(2) Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Die Föderationskirchenleitung ist beschlussfähig, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern jeder Teilkirche mehr als die Hälfte anwesend sind.

(2) Die Föderationskirchenleitung fasst ihre Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 muss die Mehrheit unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern jeder Teilkirche erreicht sein, wenn die stimmberechtigten Mitglieder einer Teilkirche in der Föderationskirchenleitung nach Artikel 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Vorläufigen Ordnung mehrheitlich eine Abstimmung getrennt nach den Teilkirchen beantragt haben.

(4) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge den übrigen vor.

(5) Vor allen übrigen Anträgen haben die folgenden in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang: Anträge auf

- a) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- b) Vertagung,
- c) Überweisung an einen Ausschuss. Die Abstimmung nach den Absätzen 2 und 3 kann nur erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Anträge abgelehnt worden sind.

(6) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der Föderationskirchenleitung es verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem Vorsitzenden zu ziehen ist.

(7) Wird ein Beschluss der Föderationskirchenleitung nur mit einer Mehrheit von weniger als drei Stimmen gefasst, so muss auf sofortigen Antrag eines zur Minderheit gehörenden Mitglieds der Föderationskirchenleitung die Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

§ 8

Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Föderationskirchenleitung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder der Föderationskirchenleitung und der übrigen an der Sitzung Teilnehmenden sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und
- d) wörtlich die gefassten Beschlüsse.

(3) Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und von der Föderationskirchenleitung in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Föderationskirchenleitung kann beratende Ausschüsse einsetzen. Die zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes gehören den Ausschüssen kraft Amtes an. In Abstimmung mit den Dezernenten können an ihrer Stelle auch ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter als Mitglieder von Ausschüssen bestimmt werden.

(2) Die Ausschüsse sind der Föderationskirchenleitung verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Föderationskirchenleitung, der Föderation, ihren Teilkirchen oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Föderationskirchenleitung werden durch das Kirchenamt geführt.

(2) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Föderationskirchenleitung erfolgt durch das Kirchenamt. Das Recht des Kirchenamtes zur Stellung selbstständiger Anträge gemäß § 3 bleibt unberührt.

§ 11

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Beschlussfassung und Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von 13 stimmberechtigten Mitgliedern der Föderationskirchenleitung.

Eisenach, den 22. Januar 2005

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Axel Noack

Bischof

Dr. Christoph Kähler

Landesbischof

Nr. 93 **Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Vom 28. Oktober 2004. (ABl. 2005 S. 112)

Nachfolgend wird die Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 28. Oktober 2004 bekannt gemacht. Gemäß § 31 der Satzung tritt diese mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung der in der Präambel genannten Diakonischen Werke in Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 31. Januar 2005

Dr. Hans-Peter Hübner

Oberkirchenrat

Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Vom 28. Oktober 2004

Inhaltsübersicht:

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Stellung des Diakonischen Werkes
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder

Organe des Diakonischen Werkes

- § 9 Die Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Diakonische Rat
- § 14 Aufgaben des Diakonischen Rates
- § 15 Arbeitsweise des Diakonischen Rates
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Der Vorstandsvorsitzende
- § 19 Arbeitsweise des Vorstandes
- § 20 Die Diakonische Konferenz
- § 21 Aufgaben der Diakonischen Konferenz
- § 22 Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

Fachverbände

- § 23 Stellung und Aufgaben der Fachverbände

Sonstige Bestimmungen

- § 24 Arbeitsrechtssetzung
- § 25 Finanzierung
- § 26 Rechnungslegung und Prüfung
- § 27 Mitwirkung der beteiligten Kirchen
- § 28 Auflösung und Vermögensanfall
- § 29 Geltung weiterer Vorschriften

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Überleitungsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Liebe Gottes zur Welt allen Menschen zu bezeugen, ist Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi.

Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Durch ihre Diakonie wendet sich die Kirche in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Um der Erfüllung dieses Auftrages auch in der Zukunft gerecht werden zu können, haben das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V., das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gebildet.

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gibt sich folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der eingetragene Verein führt den Namen »Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.« (DW EKM), im Folgenden Diakonisches Werk genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (beteiligte Kirchen). Es ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und vermittelt seinen Mitgliedern zugleich den Anschluss an das Diakonische Werk der EKD sowie nach Maßgabe der Diakoniegesetze der beteiligten Kirchen die Stellung eines kirchlichen Werkes.

(2) Das Diakonische Werk führt das Zeichen des Kronenkreuzes.

(3) Das Diakonische Werk erkennt die Diakoniegesetze der beteiligten Kirchen sowie deren sonstiges nach dieser Satzung übernommenes Kirchenrecht für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Das Diakonische Werk ist ein Werk der beteiligten Kirchen. Es hat die Aufgabe, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern. Es versteht sich als Dienstleister seiner Mitglieder. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
2. die Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeitsbereiche einschließlich in Rechts-, Wirtschafts-, und Finanzbelangen sowie in Fragen des Qualitätsmanagements zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke,
3. die Interessenvertretung der Mitglieder,
4. die Vertretung der Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
5. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder,
6. das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schulen),
7. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller diakonischen Träger,
8. die Vertretung behinderter Menschen auf Länderebene im Wege der Verbandsklage.

(3) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erfolgt keine Erstattung eingebrachter Vermögen, Kapitalien oder Mitgliedsbeiträge.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglieder können sein:

- a) juristische Personen, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen oder fördern und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
- b) Kirchengemeinden in diesem Gebiet, sofern sie Träger diakonischer Einrichtungen sind,
- c) Kirchenkreise bzw. Superintendenturen in diesem Gebiet, sofern sie juristische Personen sind,
- d) Freikirchen für Einrichtungen und Dienste im genannten Gebiet, sofern sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mitglied sind oder in ihr mitarbeiten.

Träger und Verbände, die ihren Rechtssitz nicht im Gebiet des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland haben, werden mit und für diejenigen ihrer Einrichtungen, die in diesem Gebiet liegen, Mitglied.

(2) Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können Gastmitglied des Diakonischen Werkes werden. Über die Gastmitgliedschaft ist mit dem Träger eine Vereinbarung abzuschließen. Einzelheiten regelt der Diakonische Rat.

(3) Entstehen neue juristische Personen, insbesondere durch Umwandlung oder Ausgliederung von Zweckbetrieben im Sinne von § 65 der Abgabenordnung oder Teilen von Mitgliedseinrichtungen, sind diese nicht Mitglieder; die Mitgliedschaft kann beantragt werden.

(4) Entstehen durch Umwandlung oder Ausgliederung entgegen den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nicht gemeinnützige juristische Personen, gilt dies als Austritt aus dem Diakonischen Werk. Der Vorstand ist darüber zuvor schriftlich zu informieren.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird für die Kirchenkreise bzw. Superintendenturen durch Kirchengesetz, im Übrigen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Diakonischen Rates erworben. Aufnahmen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, soweit sie nicht aufgrund Kirchengesetz besteht, durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,

c) Verlust der Gemeinnützigkeit,

d) Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.

(4) Der Ausschluss aus dem Diakonischen Werk erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mehr als zehn Mitgliedern durch Beschluss des Diakonischen Rates. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten dauerhaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn es den Grundanliegen des Diakonischen Werkes oder Beschlüssen im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes trotz Mahnung zuwiderhandelt.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Diakonischen Rat zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss abschließend entscheidet.

(6) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk Vereinbarungen bestehen, begründen der Austritt und der Ausschluss das Recht des Diakonischen Werkes zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat das Diakonische Werk von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinauswirken, freizustellen.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die in Form und Farbe geschützte Wort-Bild-Marke »Kronenkreuz« zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden und sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und das Zeichen des Kronenkreuzes des Diakonischen Werkes zu führen,
- b) fachliche Unterstützung und Beistand durch das Diakonische Werk in Anspruch zu nehmen,
- c) Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Diakonischen Werkes wahrzunehmen,
- e) an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) in ihrer Satzung die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung sowie ihre Bindung an den diakonisch missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
- b) in ihre leitenden Organe solche Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne der Diakonie wahrzunehmen und einer evangelischen Kirche, andernfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist oder in ihr mitarbeitet,

- c) personelle Veränderungen bei Vorständen und Geschäftsführung dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
- d) vor Satzungsänderungen die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen und diese Pflicht in ihrer eigenen Satzung festzulegen,
- e) Anforderungen kirchlicher Gesetze für die Statistik zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk übernommen worden sind,
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- g) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD zu verwirklichen,
- h) das Arbeitsvertragsrecht einschließlich der Arbeitsregelungen der beteiligten Kirchen oder des Diakonischen Werkes in der Fassung der Beschlüsse der jeweils zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission anzuwenden,
- i) ihre Mitarbeiter bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer anderen vom Vorstand zugelassenen zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung zu versichern,
- j) das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden,
- k) rechtzeitig einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe b), d), e), f), h) und i) zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausnahmen nach Buchstabe b), d), e) und f) bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates. Ausnahmen für Einrichtungen oder Teile derselben nach Buchstabe h) und i) können vom Vorstand nach Zustimmung des Diakonischen Rates und Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der zuständigen Mitarbeitervertretung beschlossen werden. Näheres wird durch Richtlinien des Diakonischen Rates (§ 14 Abs. 2 Nr. 8) geregelt.

(3) Die Mitglieder sollen weiterhin

- a) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über wesentliche Planungen, Erweiterungen oder den Neubeginn von Arbeitszweigen bzw. deren Beendigung erteilen,
- b) sich mit anderen Rechtsträgern und kirchlichen Beteiligten am diakonischen Auftrag abstimmen,
- c) die in Form und Farbe geschützte Wort-Bild-Marke des Kronenkreuzes als Logo im Rechts- und Geschäftsverkehr und bei der Kennzeichnung als gemeinsames Markenzeichen verwenden,
- d) fachgerechtes Qualitätsmanagement nach Maßgabe der anerkannten Standards, öffentlicher Regelwerke, kirchlich-diakonischer Leitbilder oder nach innerdiakonischen Vereinbarungen oder Richtlinien einführen, pflegen und darüber berichten sowie Qualitätsvergleiche mit anderen Einrichtungen unterstützen,
- e) ihre Jahresrechnung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer oder ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen und unverzüglich nach ihrer Feststellung mit den Prüfberichten dem Diakonischen Werk vorlegen.

(4) Im Übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Selbstständigkeit der Mitglieder nicht berührt.

Organe des Diakonischen Werkes

§ 9

Die Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 12),
- b) der Diakonische Rat (§§ 13 bis 15),
- c) der Vorstand (§§ 16 bis 19),
- d) die Diakonische Konferenz (§§ 20 bis 22).

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an, die jeweils einen Vertreter entsenden. Die Stimmen der Mitglieder verteilen sich entsprechend der Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:

- a) bis zu 100 Mitarbeitende: eine Stimme,
- b) bis zu 200 Mitarbeitende: zwei Stimmen,
- c) bis zu 300 Mitarbeitende: drei Stimmen,
- d) bis zu 500 Mitarbeitende: vier Stimmen,
- e) mehr als 500 Mitarbeitende: fünf Stimmen.

Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt auf der Grundlage der Statistik des Vorjahres jeweils zu Jahresbeginn und gilt für das laufende Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Eine Person kann höchstens drei Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis muss vor der Stimmabgabe schriftlich nachgewiesen werden.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates und der Vorsitzende der diakonischen Konferenz, soweit sie nicht selbst Mitgliedseinrichtungen vertreten, nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit und stellt Aufgaben fest, die von den anderen Organen aufzunehmen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
5. die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 13 Abs. 1 Buchstabe b) und der Mitglieder der Diakonischen Konferenz nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a),

6. die Entscheidung über die Anrufung gegen den Abschluss aus dem Diakonischen Werk,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. die Beschlussfassung zur Übernahme kirchenrechtlicher Regelungen,
9. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

§ 12

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Diakonischen Rates, des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Einladung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und einen Vorschlag für die Tagesordnung zu enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung muss mindestens die Hälfte, für Beschlüsse über die Auflösung des Diakonischen Werkes müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, ist innerhalb von sechs Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmabgabe für ein Mitglied kann nur einheitlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt die Mitgliederversammlung, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen der vertretenen Mitglieder gefasst.

(6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist den Mitgliedern und den beteiligten Kirchen innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Der Diakonische Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

- a) der Vorsitzende der Mitgliederversammlung,

- b) fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,
- c) drei Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder des Diakonischen Rates sein.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(3) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates beratend teil, soweit der Diakonische Rat nichts anderes beschließt.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden (§ 16 Abs. 2),
2. die Bestätigung des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
3. die Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes, insbesondere
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers,
 - c) die Entgegennahme und Beratung der geprüften Jahresrechnung,
 - d) die Vorlage einer Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes,
5. die Überwachung der Umsetzung strategischer Konzepte, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Entwicklung,
6. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
7. den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
8. den Erlass von Richtlinien für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
9. den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte,
10. die Aufnahme neuer Mitglieder,
11. weitere ihm durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

(3) Der Diakonische Rat kann in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, deren Erledigung aber nicht ohne Nachteil für das Diakonische

Werk oder eines seiner Mitglieder bis zu einer Sitzung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Der Diakonische Rat vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten zwischen dem Diakonischen Werk und den Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Diakonischen Rates.

§ 15

Arbeitsweise des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird mindestens viermal jährlich durch den Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Weitere Sitzungen sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern des Diakonischen Rates einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann fernmündlich und unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen werden.

(3) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Auf Antrag eines Mitglieds sind Einzelaussagen wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern und den beteiligten Kirchen zuzuleiten.

(5) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse bilden und Sachverständige beauftragen.

(6) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes).

(2) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt. Die Diakonische Konferenz hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für acht Jahre, längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze.

(4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, der vom Diakonischen Rat zu bestätigen ist.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die zuständigen Organe abberufen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist im Verhältnis zu Dritten nicht beschränkt, auch soweit einzelne Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung oder Zustimmung anderer Organe bedürfen.

(2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes.

(3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Interessen des Diakonischen Werkes
 - a) in seiner Verantwortung als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Teilen von Brandenburg und Sachsen und in den zuständigen Gremien und Arbeitskreisen sowie den kommunalen Spitzenverbänden dieser Bundesländer,
 - b) in seiner Stellung als kirchliches Werk in den Organen und Arbeitskreisen der beteiligten Kirchen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Erstellung einer Beitragsordnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
4. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Diakonischen Rat,
5. die Benennung der Vertreter der Dienstgeber des Diakonischen Werkes in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 24) auf Vorschlag des Verbandes diakonischer Dienstgeber,
6. weitere ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die anderen Organe des Diakonischen Werkes zugewiesenen Aufgaben.

(4) Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mit den Standorten Erfurt (Diakonisches Büro), Dessau, Eisenach und Magdeburg zugeordnet. Die Geschäftsstelle ist in Bereiche gegliedert, die jeweils einem Mitglied des Vorstandes zugewiesen sind.

§ 18

Der Vorstandsvorsitzende

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder und der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Führung der Geschäftsstelle sowie die allgemeine Dienstaufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Seine Rechtsstellung zur Evangelischen Landeskirche Anhalts richtet sich nach deren Diakoniegesetz.

(4) Der Vorstandsvorsitzende führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

§ 19

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand kommt auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Den Mitgliedern sind ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie Beratungs- und Beschlussvorlagen rechtzeitig vorher zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Auf Antrag eines Mitglieds sind Einzelaussagen wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zuzuleiten.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diakonischen Rates bedarf.

§ 20

Die Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist das Forum für die Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakoniewpolitik. Sie vereint diakonische und kirchliche Mitarbeiter aller Ebenen und Arbeitszweige, Vertreter von Mitgliedern unterschiedlicher Größe und aus allen Regionen des Werkes, Vertreter der Fachverbände, Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und berufene Experten.

(2) Der Diakonischen Konferenz gehören an:

- a) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, von denen eines aus dem Bereich der dem Diakonischen Werk angehörenden Einrichtungen und Dienste der Freikirchen kommen soll,
- b) die Vorsitzenden der Fachverbände,
- c) je ein vom Verband diakonischer Dienstgeber und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandtes Mitglied,
- d) sechs Mitglieder, von denen zwei von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und vier von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden,
- e) drei Vertreter aus dem Kreis der Diakoniepfarrer und -pastorinnen sowie der Diakoniebeauftragten, von denen einer von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden.

Die Diakonische Konferenz kann bis zu drei weitere Personen hinzuberufen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Diakonischen Konferenz beträgt fünf Jahre. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(4) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil. Die Mitglieder des Diakonischen Rates sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 21

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz berät und begleitet die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen.

(2) Insbesondere hat die Diakonische Konferenz folgende Aufgaben:

1. die Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit,
2. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von mittel- und langfristigen strategischen Konzepten,
3. die Koordinierung der Arbeit der Fachverbände,
4. die Mitwirkung bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Abs. 2),
5. die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
6. weitere ihr durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

§ 22

Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies der Diakonische Rat, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Diakonischen Konferenz unter Vorschlag der Tagesordnung beantragt.

(2) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Über die Sitzungen der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann die Diakonische Konferenz befristet Arbeitsgruppen einsetzen.

(5) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand des Diakonischen Werkes.

Fachverbände

§ 23

Stellung und Aufgaben der Fachverbände

(1) Fachverbände sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Untergliederungen des Diakonischen Werkes. Mitglieder eines Fachverbandes sind jeweils die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in einem bestimmten Fachgebiet tätig sind. Gruppen und Verbände, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können mitarbeiten.

(2) Die Fachverbände haben die Aufgabe, inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachverbandspolitische Positionen und beraten insofern den Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie erarbeiten Empfehlungen zu Qualitäts-

standards und zur Qualitätssicherung. Bei der Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes geben sie nach Aufforderung des Diakonischen Rates eine Stellungnahme ab.

(3) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes und der Höhe ihres Budgets entscheidet der Diakonische Rat. Die Fachverbände können Untergliederungen nach regionalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten bilden.

(4) Die Fachverbände wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Fachverbände sind Mitglieder in der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit wird in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand des Diakonischen Werkes wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände obliegt den zuständigen Fachreferenten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Arbeitsrechtssetzung

Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht für den Bereich des Diakonischen Werkes auszugestalten und weiterzuentwickeln.

§ 25

Finanzierung

Dem Diakonischen Werk stehen folgende Einkünfte zur Verfügung:

- a) Zuwendungen und Zuschüsse der Evangelischen Landeskirchen,
- b) Beiträge ihrer Mitglieder,
- c) Erträge aus Kollekten und aus Straßen- und Haussammlungen,
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen,
- e) Erträge aus eigenem Vermögen,
- f) sonstige Zuwendungen.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes hat durch ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder die Treuhandstelle eines anderen Diakonischen Werkes zu erfolgen.

§ 27

Mitwirkung der beteiligten Kirchen

(1) Die Wahl des oder der Vorsitzenden des Diakonischen Rates bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten Kirchen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils beteiligten Kirche.

(3) Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen.

§ 28

Auflösung und Vermögensanfall

(1) Das Diakonische Werk wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen (§ 12 Abs. 5 Satz 2) und der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Mit der Zustimmung sind zugleich Aussagen über die Liquidatoren zu treffen.

(2) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes den beteiligten Kirchen in dem Verhältnis zu, wie es dem eingebrachten Vermögen der verschmolzenen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen entspricht. Grundlage sind die Rohvermögen (Bilanzsummen), die sich aus der geprüften Zwischenbilanz des diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. zum 30. Juni 2004 und den Schlussbilanzen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V., jeweils zum 30. Juni 2004, ergeben. Aus der Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. wird die Teilbilanz bezüglich der Sophienklinik Bad Sulza nur berücksichtigt, wenn diese an das Diakonische Werk zurückübertragen worden ist. Sollten sich nachträglich Tatsachen herausstellen, die in den Bilanzen nach Satz 2 hätten berücksichtigt werden müssen, stellen sich die Beteiligten so, wie es nach Sinn und Zweck des Satzes 1 geboten ist.

(3) Das Vermögen ist ausnahmslos für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabensatzung zu verwenden.

§ 29

Geltung weiterer Vorschriften

Die Organe des Diakonischen Werkes haben die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) und des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2681) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Überleitungsbestimmungen

(1) Die in den bisherigen Diakonischen Werken bestehenden Mitgliedschaften werden im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. fortgeführt.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 wird der Vorstand längstens bis zum 31. Dezember 2012 um ein hauptamtliches theologisches Vorstandsmitglied erweitert. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt für diese Zeit mit der Maßgabe, dass von den zwei Mitgliedern, die das Diakonische Werk gemeinsam vertreten, eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Bei Abstimmungen (§ 19 Abs. 2) entscheidet für diese Zeit im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 16 Abs. 2 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der in der Präambel aufgeführten beteiligten Diakonischen Werke. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 16 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Bereits bestehende Zusatzversorgungssysteme gelten als zugelassen im Sinn des § 8 Abs. 1 Buchstabe i).

(5) Die bereits bestehenden Fachverbände der Behindertenhilfe können abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 2 Übergangsregelungen beantragen, über deren Inhalt und Geltungsdauer der Diakonische Rat entscheidet. Bis zur Entscheidung des Diakonischen Rates bleiben diese Fachverbände in der bisherigen Form bestehen.

(6) Die geltenden Mitgliedsbeiträge bleiben bis zu einer Neuregelung durch die Mitgliederversammlung in ihrer bisherigen Höhe bestehen.

(7) Die für den Bereich der bisherigen Diakonischen Werke geltenden Arbeitsrechtsregelungen bleiben bis zu einer Neuregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 24) in Kraft.

§ 31

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung der in der Präambel genannten Diakonischen Werke in Kraft.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 94 Bekanntmachung des Kooperationsvertrages zur Quartierbildung zwischen den Kirchengemeinden Martin Luther und St. Johannis Braunschweig.

Vom 28. Januar 2005. (LKABl. S. 18)

Zwischen den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Martin Luther und St. Johannis in Braunschweig wurde auf der Grundlage der §§ 72 ff. der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) ein Quartier gebildet. Der entsprechende Vertrag wird hiermit gemäß § 72 Abs. 6 Kirchengemeindeordnung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 28. Januar 2005

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

Kooperationsvertrag zur Quartierbildung zwischen den Kirchengemeinden Martin Luther und St. Johannis Braunschweig

Präambel

Die Kirchengemeinde Martin Luther und die Kirchengemeinde St. Johannis bilden mit dem vorliegenden Vertrag ein Quartier, in welchem unter Wahrung des traditionellen Profils und der Eigenständigkeit beider Gemeinden zugleich gemeinsam Verantwortung übernommen wird für die Ziele und Aufgaben der Ev.-luth. Kirche in unserem Gemeindebereich.

§ 1

Organisation

(1) Die beiden Kirchengemeinden Martin Luther und St. Johannis sind Teil der Propstei Braunschweig und liegen einander benachbart im östlichen Teil der Stadt Braunschweig. Sie bilden ein Quartier gemäß § 72 der Kirchengemeindeordnung. Die Selbstständigkeit der Gemeinden und ihrer beiden Predigtstätten bleiben davon unberührt.

(2) Eine Erweiterung um die Kirchengemeinde St. Magni und ihre Predigtstätte wird angestrebt.

(3) Dem Quartier stehen zunächst drei Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag zu. Später notwendige Stellenreduzierungen sollen die Situation im Quartier berücksichtigen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen bilden ein gemeinsames Pfarramt und nehmen die pfarramtlichen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahr. Sie erhalten Seelsorgebezirke zugewiesen. Diese entsprechen zunächst den bisherigen Gemeindegrenzen. Die Änderung der Aufteilung obliegt der Quartiersversammlung.

Ziel der Quartiersarbeit

§ 2

Ziel der Quartiersarbeit

Ziel der Quartiersarbeit ist eine übergreifende Wahrnehmung der Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der Konfirmandenarbeit. Durch eine gemeinsame Abstimmung und »Spezialisierung« soll den innerhalb der beiden Gemeinden unterschiedlichen, aber gemeindeübergreifend gleichartigen Erwartungen und Anforderungen auf Grund der Bevölkerungsstrukturen entsprochen werden.

§ 3

Quartiersversammlung

(1) Es wird eine Quartiersversammlung gebildet, die über alle Angelegenheiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Quartier ergeben, beschließt. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Gemeinde angehören.

(2) Umfang und Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie Küster oder Diakon, sowie Anstellungsträgerschaft und die Dienstaufsicht werden durch die Quartiersversammlung festgelegt.

(3) Die Quartiersversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder eines der beiden Kirchenvorstände gefassten Beschluss widersprochen wird.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Quartiersversammlung wird von einem der Pfarrstelleninhaber/-innen wahrgenommen. Sie muss durch die Quartiersversammlung bestätigt werden.

§ 5

Sekretariat

Es wird ein gemeinsames Pfarrbüro für beide Kirchengemeinden eingerichtet. Sitz des Sekretariates ist in den Räumen der St. Johannes-Gemeinde. Die Vergütung des/der Stelleninhabers/der Stelleninhaberin erfolgt aus einem gemeinsamen Quartiershaushalt.

§ 6

Quartiershaushalt

Es wird ein Quartiershaushalt eingerichtet, aus der die quartiersbezogenen Finanzierungen erfolgen. Die Quartiersversammlung legt im Quartiershaushalt die Beträge der Gemeinden fest, die für die Finanzierung im Rahmen der Haushaltsführung des Quartiershaushaltes erforderlich sind. Die Beträge sollen sich auf der Grundlage der dem Quartier zugehörigen Gemeindeglieder bemessen.

§ 7

Kirchengesetzliche Regelungen

Die kirchengesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Kirchengemeindeordnung und des Pfarrstellengesetzes, gelten für alle Angelegenheiten des Quartiers entsprechend.

§ 8

Auflösung

(1) Die Auflösung des Quartiers erfolgt durch ausdrücklichen Beschluss der Quartiersversammlung. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Erfolgt die Auflösung von Amts wegen durch das Landeskirchenamt, ist zuvor die Quartiersversammlung anzuhören.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Für den Kirchenvorstand Martin Luther	Für den Kirchenvorstand St. Johannes
Vorsitzender L. S.	Vorsitzender L. S.
Stellv. Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender

Der Kooperationsvertrag wird gemäß § 72 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Braunschweig, den 23. Januar 2005

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
Dr. Sichel Schmidt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 95 Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 5. März 2005. (KABl. S. 17)

§ 1

Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (im folgenden »Posaunenwerk« genannt) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ist Mitglied im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Posaunenwerk steht mit seinen Aufgaben im Dienst der kirchlichen Verkündigung in der Welt und der Seelsorge an seinen Bläsern.

(2) Das Posaunenwerk pflegt in erster Linie das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. Außerdem sieht das Posaunenwerk seine Aufgabe darin, andere angemessene Lied- und Musizierformen, vor allem originale Bläsermusik, zu fördern. Es nimmt darin außer der kirchlichen auch eine kulturelle Aufgabe wahr.

(3) Das Posaunenwerk fördert die Ausbildung und Zurüstung der Bläser und Chorleiter. Dazu dienen insbesondere:

- Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, Seminare und Freizeiten,
- Veranstaltung von Treffen und Posaumentagen auf regionaler und überregionaler Ebene,
- Beratung der Chöre und Hilfe bei der Anschaffung ihrer Instrumente und Bläserliteratur,

d) Beratung und Hilfe bei Neugründung von Posaunen-
chören,

e) Förderung von Nachwuchs und Ausbildung von Jung-
bläsern.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Alle Posaunenchöre von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind Mitglieder des Posaunenwerkes.

(2) Über die Mitgliedschaft anderer Posaunenchöre entscheidet der Landesposaunenrat. Diese ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder des Posaunenwerkes sind verpflichtet:

- die Satzung des Posaunenwerkes einzuhalten,
- die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Posaunenwerkes zu beachten,
- den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Landesposaunenrat festgelegt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag noch für das laufende Jahr zu zahlen,
- an den übergemeindlichen Veranstaltungen innerhalb des Posaunenwerkes, zu denen er eingeladen wird, nach Möglichkeit teilzunehmen,
- regelmäßige Übungsstunden für die Chormitglieder abzuhalten und für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung zu sorgen,
- die Aufgaben und Pflichten der Chöre nach Möglichkeit in einer Chorsatzung zu regeln.

§ 5

Gliederung des Posaunenwerkes

(1) Das Posaunenwerk gliedert sich in Kirchenkreise und Regionen:

- a) KK Güstrow Region Ost (Go)
- b) KK Güstrow Region West (Gw)
- c) KK Güstrow Region Süd (Gs)
- d) KK Parchim Region Ost (Po)
- e) KK Parchim Region West (Pw)
- f) KK Rostock
- g) KK Stargard
- h) KK Wismar Region Nord (Wn)
- i) KK Wismar Region Mitte (Wm).

Der Landesposaunenrat entscheidet, ob die Regionen in einzelnen Fällen anders festgelegt werden sollen.

(2) In jedem Kirchenkreis oder jeder Region finden mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung (Chorleitertreffen) statt. Sie wird vom Kirchenkreisobmann einberufen; der Landesposaunenwart wird zur Teilnahme eingeladen.

(3) In jedem Kirchenkreis oder jeder Region werden von den Posaunenchorleitern der Mitgliedschöre ein Kirchenkreisobmann und ein Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Die Wahl ist dem Landesobmann anzuzeigen und wird von diesem bestätigt.

(5) Der Landesobmann zeigt dem für den entsprechenden Kirchenkreis zuständigen Landessuperintendenten die Wahl an.

(6) Die Kirchenkreisobmänner sollen dem Landesobmann einmal jährlich über ihre Arbeit berichten.

§ 6

Organe des Posaunenwerkes

Organe des Posaunenwerkes sind:

- a) der Landesposaunenrat,
- b) der Geschäftsführende Ausschuss.

§ 7

Der Landesposaunenrat

(1) Der Landesposaunenrat ist das leitende Organ des Posaunenwerkes.

(2) Dem Landesposaunenrat gehören an:

- a) der Landesobmann,
- b) der stellvertretende Landesobmann,
- c) der Landesposaunenwart,
- d) die Kirchenkreisobmänner,
- e) ein Vertreter des Oberkirchenrates,
- f) ein Vertreter des Kirchenmusikwerkes.

(3) Der Landesposaunenrat tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der Oberkirchenrat oder ein Drittel des Landesposaunenrates eine Einberufung fordern.

(4) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt worden ist.

(5) Der Landesobmann beruft die Sitzung ein und führt den Vorsitz.

(6) Jedes Mitglied des Landesposaunenrates hat eine Stimme.

(7) Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des Landesposaunenrates

Der Landesposaunenrat hat die Leitung und Verwaltung des Posaunenwerkes. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Landesobmannes und dessen Vertreter,
- b) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesobmannes,
- c) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesposaunenwartes,
- d) Beschlussfassung des vom Geschäftsführenden Ausschuss aufgestellten Haushaltsplanes; der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates,
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Weiterleitung an den Oberkirchenrat,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsvorhaben,
- g) Vorschläge für erforderliche Satzungsänderungen,
- h) Festsetzung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) Entscheidung über Beschwerden von Chören,
- j) Ehrung verdienter Bläser sowie Chorleiter,
- k) Bildung und Beauftragungen des Geschäftsführenden Ausschusses und weitere Ausschüsse,
- l) Personalvorschlag für die Anstellung des Landesposaunenwartes durch den Oberkirchenrat.

§ 9

Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist die Vertretung des Landesposaunenrates für die Zeit zwischen den Sitzungen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Landesposaunenwart, dem Landesobmann, dessen Stellvertreter und einem vom Landesposaunenrat gewählten Kirchenkreisobmann.

(3) Der Landesobmann beruft den Geschäftsführenden Ausschuss ein, wenn es erforderlich ist. Er muss ihn einberufen, wenn es ein Mitglied verlangt.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Nacharbeit der Landesposaunenratsitzungen und Posaunenveranstaltungen,
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes, eines Arbeitsplanes und eines Jahresprogrammes und die Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im Landesposaunenrat,
- c) Entscheidungen in dringenden Fällen, die der nachträglichen Zustimmung des Landesposaunenrates bedürfen.

§ 10

Der Landesobmann

(1) Als Vorsitzender des Landesposaunenrates nimmt der Landesobmann die Dienstaufsicht über den Landesposaunenrat wahr.

(2) Der Landesobmann und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates auf sechs Jahre gewählt, vom Oberkirchenrat berufen und sind ehrenamtlich tätig. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Landesobmann hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Posaunenwerkes nach außen und innen,
- b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesposaunenrates und des Geschäftsführenden Ausschusses,
- c) Verantwortung für die Leitung der Geschäftsstelle,
- d) enge Zusammenarbeit mit dem Landesposaunenwart,
- e) Verbindung zum Oberkirchenrat und der Kirchenleitung halten.

§ 11

Der Landesposaunenwart

(1) Der Landesposaunenwart wird auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch den Oberkirchenrat angestellt.

(2) Er nimmt die in § 2 genannten Aufgaben des Posaunenwerkes wahr. Seine Tätigkeit wird durch eine Dienstweisung geregelt.

(3) Er leitet die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes.

(4) Er erstattet dem Landesposaunenrat einen Jahresbericht.

(5) Er hält mit anderen kirchlichen Werken, insbesondere dem Kirchenmusikwerk, engen Kontakt.

(6) Über seine berufliche Tätigkeit und Arbeitsvorhaben berichtet er regelmäßig dem Landesposaunenrat und dem Geschäftsführenden Ausschuss sowie dem Oberkirchenrat.

§ 12

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten, jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13

In-Kraft-Setzen der Satzung

(1) Diese Satzung und künftig erforderlich werdende Änderungen werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitung.

(2) Diese Satzung tritt mit der Bestätigung der Kirchenleitung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 13. Februar 1973 beschlossenen und am 5. Januar 1982 abgeänderten Leitsätze.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 96 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (16. Änderungsgesetz – 16. ÄndG).

Vom 8. Februar 2005. (GVOBl. S. 44)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Februar 2002 (GVOBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 112 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Neben dem der Nordelbischen Kirche nach Absatz 1 zugewiesenen Anteil ist ein weiterer Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111 einem Sonderfonds zur Verfügung zu stellen. Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
2. In Artikel 113 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

»Der Verteilungsmaßstab wird in einem Kirchengesetz geregelt.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 5. Februar 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 8. Februar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 97 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Zehntes Finanzgesetz-Änderungsgesetz).

Vom 8. Februar 2005. (GVOBl. S. 44)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Februar 2002 (GVOBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Komma nach dem Wort »Verfassung« gestrichen.
 - b) Buchstabe c wird aufgehoben. An seine Stelle tritt der Satzschluss »anzugeben sind«.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7

(1) Der auf die Kirchenkreise insgesamt entfallende Anteil am Kirchensteueraufkommen wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen) verteilt.

(2) Das Bauvolumen wird in Abständen von fünf Jahren, erstmalig im Jahre 2005, durch das Nordelbische Kirchenamt festgesetzt und von der Synode im Haushaltsbeschluss beschlossen. Das Bauvolumen kann mit der Hilfe von Durchschnittswerten, die das Nordelbische Kirchenamt für Gebäudearten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil am Kirchensteueraufkommen werden 3 v. H. abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.

(3) Der Kirchenkreis Eiderstedt erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil am Kirchensteueraufkommen einen Anteil von 0,3 v. H. als Sonderzuweisung. Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2013, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt. Bei einem Zusammenschluss des Kirchenkreises Eiderstedt mit anderen Kirchenkreisen geht die Sonderzuweisung auf den neu gebildeten Kirchenkreis über.

(4) Von den verbleibenden Kirchensteuermitteln werden 75 v. H. nach der Gemeindegliederzahl und 25 v. H. nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen werden vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. Die Synode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Synode für das folgende Haushaltsjahr festgelegt.

(5) Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbetrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. Die Vereinbarung ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

(6) Von der Schlüsselzuweisung für den jeweiligen Kirchenkreis werden die nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlassbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.«

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

»§ 7 a

(1) Unterschreitet die nach § 7 errechnete Schlüsselzuweisung erheblich den Betrag einer Schlüsselzuweisung, die sich aus der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Regelung dieses Gesetzes ergibt (Altregelungsbetrag), so erhält der betroffene Kirchenkreis eine Ausgleichszahlung. Die Unterschreitung ist erheblich, wenn der Unterschied der Schlüsselzuweisung nach § 7 zum Altregelungsbetrag einen von der Synode im Haushaltsbeschluss zu bestimmenden prozentualen Anteil (Grenzwert) übersteigt. Auszugleichen ist der den Grenzwert übersteigende Betrag in voller Höhe; zum Ausgleich sind anteilig heranzuziehen die über dem Altregelungsbetrag liegenden Schlüsselzuweisungen bis zur Höhe der Differenz zum Altregelungsbetrag.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 wird in dem Verfahren nach Absatz 1 der Altregelungsbetrag ersetzt durch den Vergleichsbetrag. Vergleichsbetrag ist derjenige Wert, der sich ergibt, wenn die auf den einzelnen Kirchenkreis entfallende Schlüsselzuweisung nach ihrem im Vorjahr erreichten Prozentwert, bezogen auf den vorjährigen Gesamtkirchensteueranteil nach § 7 Abs. 1 Satz 1, errechnet wird.

(3) Die Ausgleichsregelung nach Absatz 2 endet am 31. Dezember 2012.«

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

»§ 13

(1) Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihrer Dienste,

Werke und Einrichtungen für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen für die Beschaffung, Inventarisierung und Pflege von Kunstgut, für die Restaurierung von Ausstattungen sowie für Gutachten zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen.

(3) Für den Sonderfonds werden 5 v. H. der Kirchensteueranteile nach § 7 Abs. 2 Satz 3 einbehalten.

(4) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt. Der Hauptausschuss stellt Richtlinien auf über die Vergabe der Mittel. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet über die Vergabe der Mittel.«

5. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bestehende Verpflichtungen aus dem Sonderfonds werden entsprechend den Beschlüssen des Hauptausschusses abgewickelt. Ist der Sonderfonds erschöpft, werden die benötigten Mittel von der Summe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise abgesetzt.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

K i e l , den 8. Februar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 98 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes.

Vom 7. Februar 2005. (GVOBl. S. 46)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

§ 9 b in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Artikels 4 Nr. 5 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 4./5. Februar 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 7. Februar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Nr. 99 Leihvertrag zwischen den Staatlichen Archiven Dänemarks und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 4. November 2004. (GVOBl. 2005 S. 47)

Zwischen den Staatlichen Archiven Dänemarks und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist folgender Vertrag geschlossen worden.

K i e l, den 12. Januar 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

H u n g e r

Vertrag

Zwischen den

Staatlichen Archiven Dänemarks (Statens Arkiver),
vertreten durch Rigsarkivaren,
Rigsdagsgården 9, 1218 Kopenhagen, Dänemark,

im Folgenden Entleiher genannt,
und der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,
Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel,
Bundesrepublik Deutschland,

im Folgenden Verleiherin genannt,
wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag soll die Familienforschung, für die die Amtshandlungsbücher der genannten Kirchenkreise eine maßgebliche Quelle sind, für dänische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie für deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die ihren ständigen Aufenthalt in Dänemark haben, unterstützen und dient der deutsch-dänischen Verständigung.

Gegenstand des Vertrages sind Duplikat-Mikrofiches sowie dazu gehörende Unterlagen von Amtshandlungsbüchern bis zum Stichtag 31. Dezember 1875 aus Kirchenkreisen innerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die sich auf dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums Schleswig befinden. Dies sind die heutigen Kirchenkreise Eiderstedt, Husum-Bredstedt, Schleswig, Flensburg, Angeln, Südtondern, deren Einverständnis zu diesem Vertragswerk erklärt wurde.

(1) Die Verleiherin übergibt dem Entleiher die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführten Duplikat-Mikrofiches der kirchlichen Amtshandlungsbücher sowie Findmittel zur Aufbewahrung. Die Übergabe der Duplikat-Mikrofiches erfolgt jeweils für einen Kirchenkreis der Verleiherin, wobei die zeitliche Staffelung und der Umfang ausschließlich durch das Nordelbische Kirchenarchiv in Kiel als zuständige Dienststelle der Verleiherin vorgegeben wird. Das Eigentum an den übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen verbleibt bei der Verleiherin.

(2) Die Herstellung der Duplikat-Mikrofiches erfolgt auf Grund eines Werkvertrages zwischen dem staatlichen dänischen Verfilmungszentrum in DK-Viborg sowie dem Nordelbischen Kirchenarchiv in Kiel. Die Kosten für die Herstellung sowie für die Übergabe der Duplikat-Mikrofiches und der dazu gehörenden Unterlagen trägt der Entleiher.

(3) Die Verleiherin ermächtigt die Leiterin des Nordelbischen Kirchenarchivs in Kiel, der Entleiher den Leiter des

staatlichen dänischen Verfilmungszentrums in DK-Viborg, die Anlage 1 sowie ihre Ergänzungen nach Absatz 4 zu unterschreiben.

(4) Nach Abschluss dieses Vertrages hergestellte Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen können als Ergänzung der Anlage 1 nach Absatz 1 Bestandteil dieses Vertrages werden.

§ 2

Der Entleiher verpflichtet sich,

- a) die übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen getrennt von dem Eigentum des Entleihers und sonstiger Dritter unter Einhaltung der in einem wissenschaftlichen Archiv üblichen Sicherheitsvorkehrungen getrennt von anderen Beständen aufzubewahren,
- b) die Benutzung der übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen ausschließlich im Rahmen der Rechtsvorschriften des Entleihers und unter Einhaltung der Auflagen nach den §§ 3 und 7 dieser Vereinbarung zu ermöglichen,
- c) die übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen der Verleiherin bzw. von ihr beauftragten Personen innerhalb der Dienststunden jederzeit zur Benutzung zugänglich zu machen,
- d) am Ende eines jeden Kalenderjahres der Verleiherin in Form einer Statistik (Muster s. Anlage 2) über die Benutzung Bericht zu erstatten und
- e) die übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen weder zu verkaufen noch zu verleihen noch an Dritte weiterzugeben,
- f) Schäden bzw. Verluste der Verleiherin unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

(1) Die gewöhnlichen Kosten für die Benutzung, das heißt die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze, Lesegeräte bzw. Readerprinter, und für die Bereitstellung eines einbruchsicheren, verschlossenen Magazins sowie Mikroficheboxen, hat der Entleiher zu tragen.

(2) Die Benutzung der Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen erfolgt ausschließlich durch Vorlage durch Beauftragte des Entleihers. Ein freier Zugang durch den Benutzer ist nicht gestattet.

(3) Jede Reproduktion, auch die Abschrift, der übergebenen Duplikat-Mikrofiches und Unterlagen, ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um

- a) handschriftliche Notizen des Benutzers,
- b) die Abschrift einzelner Seiten,
- c) die Reproduktion einzelner Seiten als Papierkopie. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des Benutzers beim Entleiher notwendig. Die Papierkopien werden nur vom Entleiher bzw. seinen Beauftragten angefertigt.

§ 4

Die für die Benutzung der übergebenen Duplikat-Mikrofiches erhobenen Gebühren stehen dem Entleiher zu. Es gilt die Gebührenordnung des Entleihers.

§ 5

Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass die Verleiherin kostenlos ein Exemplar von jeder Veröffentlichung über Forschungen nach § 7 Absatz 2, die unter maßgeblicher Benutzung oder Mitbenutzung der übergebenen Duplikat-Mikrofiches entstanden ist, erhält.

§ 6

(1) Der Vertrag wird auf unbeschränkte Dauer geschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag zum Zwecke der Änderung oder Beendigung mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Verleiherin ist berechtigt, bei Pflichtverletzungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere bei nicht sachgemäßem Umgang mit den Duplikat-Mikrofiches bzw. bei Gefahr drohender Schäden, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Bei einer Vertragsbeendigung nach Absätzen 1 oder 2 ist die Verleiherin berechtigt, die Duplikat-Mikrofiches und sonstigen übergebenen Unterlagen zurückzufordern.

§ 7

(1) Die Benutzung ist grundsätzlich nur zum Zwecke der Familienforschung gestattet.

(2) Andere Forschungsanträge (z. B. heimatkundlich oder wissenschaftlich) sind an das Nordelbische Kirchenarchiv in Kiel weiterzuleiten, das nach Genehmigung durch die jeweilige Kirchengemeinde der Verleiherin eine Ausnahme genehmigen kann.

(3) Eine Weiterleitung von unter Absatz 2 genannten Forschungsaufträgen, die lediglich einzelne biografische Angaben zum Zwecke haben, ist nicht erforderlich.

(4) Für die Benutzung ist das Benutzungsformular in Anlage 3 zu verwenden.

(5) Der im Benutzungsvertrag angegebene Zweck ist auf Verlangen des Entleiherers glaubhaft zu machen. Bei Zweifeln (z. B. wegen der Menge der gewünschten Reproduktionen oder bei Anzeichen missbräuchlicher Nutzung, die über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zweckbestimmungen hinausgeht), ist die Benutzung nicht zu gestatten und mit der Verleiherin Rücksprache zu halten.

(6) Sollten Duplikat-Mikrofiches aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 aus technischen Gründen auch Daten nach dem 1. Januar 1876 enthalten, dürfen die letztgenannten Daten nicht ausgewertet werden.

§ 8

Der Entleiher stellt sicher, dass

- a) Die Benutzung (Einsichtnahme oder schriftliche Auskunft) nur für dänische Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen sowie für deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die ihren ständigen Aufenthalt in Dänemark haben, erfolgt,
- b) Anfragen, die von nicht in Buchstabe a) genannten Personen gestellt werden, an das Nordelbische Kirchenarchiv weitergeleitet werden.

§ 9

(1) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung der Verleiherin anzurufen.

(2) Gerichtsstand ist Kiel.

(3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 10

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

K i e l , den 4. November 2004

Dr. Johann Peter N o a c k

Für Statens Arkiver

K i e l , den 4. November 2004

Für die Nordelbische Ev.- Luth. Kirche

Dr. Hans Christian K n u t h

Vorsitzendes Mitglied der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h , Propst

Mitglied der Kirchenleitung

Ohne Anlagen abgedruckt.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 100 Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 17. Februar 2005. (ABl. S. 18).

§ 1

Grundsätze

(1) Die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft (kurz: Arbeitsstelle) ist ein gesamtkirchlicher Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sie ist der Zusammenschluss der folgenden Werke der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche): Evangelische Erwachsenenbildung Pfalz, Frauenarbeit/Familienbildung, Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt sowie des Pfarramtes Kirche und Dorf.

(2) Die Arbeitsstelle ist dem Gesamtauftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet. Sie richtet sich aus am Wort Gottes mit seinen Verheißungen, wie sie in der Bibel bezeugt sind. Sie wendet sich Frauen und Männern in ihren unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten zu, unabhängig von ihrer religiösen

ösen oder konfessionellen Zugehörigkeit, ihrer weltanschaulichen Einstellung und ihrer Herkunft. Sie pflegt die ökumenische Zusammenarbeit und sucht interreligiösen Dialog.

(3) Die Arbeitsstelle leistet einen Beitrag zur Erfüllung des Bildungsauftrages und des gesellschaftsbezogenen Auftrags der Evangelischen Kirche.

1. Sie macht Bildungsangebote und gibt Orientierungs- und Lebenshilfen für das religiöse, persönliche, familiäre, berufliche, kirchliche und gesellschaftliche Leben von Erwachsenen. Sie hat dabei den einzelnen Menschen und seine Entfaltung als Person in sozialer Verantwortung im Blick.
2. Sie beteiligt sich an gesellschaftlichen Diskussionen, hält und pflegt die Kontakte in die Arbeitswelt, fördert die ethische Urteilsbildung, nimmt Stellung zu aktuellen Fragen und vernetzt Anliegen.
3. Sie gibt den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Anregung und Unterstützung, um Frauen und Männer in ihren Lebenswelten anzusprechen und zu fördern.
4. Sie vertritt ihre fachlichen Anliegen auf landeskirchlicher und landespolitischer Ebene sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

(4) Die Arbeitsstelle ist auf dem Hintergrund des biblischen Zeugnisses von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen als Mann und Frau dem Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie arbeitet deshalb an der tatsächlichen Herstellung von Geschlechterdemokratie. Zur Umsetzung bedient sie sich auch der Methoden des Gender-Mainstreamings. Außerdem wird den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern durch die Bereitstellung von geschlechtsspezifischen Angeboten Rechnung getragen.

(5) Die Aufgaben der Arbeitsstelle werden in Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamtlichen erfüllt. Ehren- und Hauptamtliche arbeiten im konstruktiven Dialog und in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung und Wertschätzung zusammen. Die Arbeitsstelle verpflichtet sich, die Rahmenrichtlinien für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche, die der Landeskirchenrat erstmals 1995 verabschiedet hat, anzuwenden.

§ 2

Fachbereiche

(1) Die Arbeitsstelle untergliedert sich in Fachbereiche. Die Fachbereiche arbeiten selbstständig im Rahmen der von der Konferenz der Referentinnen und Referenten erarbeiteten gemeinsamen Grundlagen und der Vorgaben der Leitung der Arbeitsstelle.

(2) Jeder Fachbereich nimmt die seinen Fachbereich betreffende Mitgliedschaft der Arbeitsstelle in den Organisationen des Landes, des Bundes und der EKD wahr. Die Entscheidung über die Entsendung einer oder eines ehren- oder hauptamtlich Tätigen obliegt der Leitung der Arbeitsstelle. Das Kuratorium ist darüber zu informieren.

§ 3

Fachbeiräte

(1) Zur fachspezifischen Unterstützung, Beratung und Impulsgebung wird jedem Fachbereich ein Fachbeirat zugeordnet. Den Fachbeiräten gehören für die Dauer von je vier Jahren an:

1. die hauptamtlichen Referentinnen und Referenten des jeweiligen Fachbereichs,
2. die von den Regionalen Arbeitsgemeinschaften entsendeten Personen,
3. bis zu fünf weitere Personen, die vom jeweiligen Fachbeirat berufen werden.

Die Mitglieder eines Fachbeirates wählen aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(2) Die Fachbeiräte haben insbesondere die Aufgabe:

1. konzeptionelle und programmatische Grundsatzfragen des Fachbereichs zu diskutieren,
2. Impulse für Inhalte und Gestaltungsformen der Angebote des Fachbereichs zu geben,
3. fachbereichsspezifische Projektgruppen anzuregen, zu begleiten und zu unterstützen,
4. Vorschläge für fachbereichsspezifische Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche zu machen,
5. Personen vorzuschlagen, die von der Arbeitsstelle in fach- oder verbandsspezifische Gremien auf Landes- und Bundesebene entsandt werden sollen,

6. die Herausgabe von fach- oder verbandsspezifischen Publikationen des Fachbereichs zu begleiten, soweit die Leitung der Arbeitsstelle der Herausgabe grundsätzlich zugestimmt hat.

(3) Der Fachbeirat ist über Angelegenheiten des Fachbereichs zu informieren. Er hat das Recht, sich damit zu befassen und Stellung zu nehmen; dies betrifft insbesondere auch Haushalts- und Zuschussangelegenheiten.

(4) Jeder Fachbeirat hat das Recht, bis zu zweimal jährlich auf landeskirchlicher Ebene eine Zusammenkunft der ehrenamtlich Tätigen des Fachbereichs zu organisieren.

§ 4

Konferenz der Referentinnen und Referenten

Die Leitung der Arbeitsstelle beruft regelmäßig eine Konferenz der Referentinnen und Referenten ein, um die Arbeit der Fachbereiche zu vernetzen und die Kooperation der Fachbereiche miteinander zu fördern. Die Konferenz ist insbesondere zuständig für die Beratung von:

1. Querschnittsaufgaben,
2. gemeinsamen Arbeitsgrundsätzen,
3. Arbeitsschwerpunkten auf der Grundlage von Empfehlungen des Kuratoriums,
4. fachbereichsübergreifenden Projekten.

§ 5

Leitung

(1) Die Arbeitsstelle wird von einem Mann und einer Frau geleitet. Eine der Personen muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. Im Benehmen mit den beiden Personen legt der Landeskirchenrat die Geschäftsverteilung fest. Die Leitung der Fachbereiche ist auf die beiden Personen zu verteilen. Jeder Person wird dabei die fachliche Verantwortung für mindestens einen Fachbereich und die Fachaufsicht über die dem entsprechenden Fachbereich zugewiesenen Referentinnen und Referenten übertragen.

(2) Die beiden Leitungspersonen werden auf Zeit im Benehmen mit dem Kuratorium der Arbeitsstelle von der Kirchenregierung berufen.

(3) Einer der berufenen Personen wird durch die Kirchenregierung die Geschäftsführung übertragen. Die andere berufene Person wird mit der Stellvertretung beauftragt.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:

1. Dienst- und Fachaufsicht über das Verwaltungspersonal, soweit sie nicht dem Landeskirchenrat obliegt,
2. Dienstaufsicht über die Referentinnen und Referenten, soweit sie nicht dem Landeskirchenrat obliegt,
3. Haushaltsbewirtschaftung und -überwachung.

§ 6

Dienststellen

Der Dienstsitz der Arbeitsstelle ist Kaiserslautern. Weitere Dienststellen als Außen- oder Regionalstellen können eingerichtet oder aufgehoben werden.

§ 7

Bildung und gesellschaftsbezogene Arbeit in der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen den in § 1 formulierten Auftrag in eigener Verantwortung entsprechend. Die Arbeitsstelle berät und unterstützt die Gemeinden dabei.

(2) Die Zusammenarbeit mit dem Presbyterium sowie den anderen haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde ist zu wahren.

(3) Für die Arbeit sollen im Haushaltsplan der Kirchengemeinde Finanzmittel bereitgestellt werden.

§ 8

Beauftragte in den Kirchengemeinden

(1) Das Presbyterium wählt für die Dauer von vier Jahren in der Regel zwei Personen, möglichst einen Mann und eine Frau, als Beauftragte für Bildung und gesellschaftsbezogene Arbeit. Wählbar sind Gemeindeglieder und die hauptamtlichen Beschäftigten der Kirchengemeinde.

(2) Die Beauftragten sollen Angebote anregen, fördern und koordinieren sowie für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sorgen. Sie sind Ansprechpersonen für die Arbeitsstelle. Die Namen und Anschriften der Beauftragten sind der Arbeitsstelle mitzuteilen.

(3) Die Beauftragten halten untereinander sowie zu den anderen haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Kirchengemeinde Kontakt.

§ 9

Dekanatsarbeitskreis Bildung und Gesellschaft

(1) Zur Unterstützung bei der Erfüllung des in § 1 formulierten Auftrags auf der Ebene des Kirchenbezirks wird ein Dekanatsarbeitskreis Bildung und Gesellschaft eingerichtet, welcher mindestens einmal im Jahr zusammentrifft.

(2) Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sollen im Haushalt des Kirchenbezirks bereitgestellt werden.

(3) Den Dekanatsarbeitskreis gehören für die Dauer von jeweils vier Jahren an:

1. die von den Kirchengemeinden Beauftragten gem. § 8, sofern sie für die Dauer von vier Jahren zur Mitarbeit im Dekanatsarbeitskreis bereit sind,
2. Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die Interesse an der Arbeit der Arbeitsstelle haben, sofern sie für die Dauer von vier Jahren zur Mitarbeit im Dekanatsarbeitskreis bereit sind,
3. die Dekanin oder der Dekan oder eine vom Bezirkskirchenrat beauftragte Pfarrerin oder ein vom Bezirkskirchenrat beauftragter Pfarrer,
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gemeindepädagogischen Dienstes, soweit ein solcher im Kirchenbezirk eingerichtet wurde.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse eines Dekanatsarbeitskreises

(1) Der Dekanatsarbeitskreis hat insbesondere die Aufgabe

1. die gemeindlichen Angebote im Bereich Bildung und gesellschaftsbezogene Arbeit zusammenzuführen und sie durch Impulse zu unterstützen und zu fördern,
2. übergemeindliche Angebote im Kirchenbezirk zu entwickeln,
3. Informationen und thematische Anregungen der hauptamtlichen aufzugreifen und eigene Angebote zu entwickeln,

4. Vorschläge für die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstelle zu machen,

5. auf Anliegen insbesondere von Ehrenamtlichen aus den Kirchengemeinden im Kirchenbezirk aufmerksam zu machen und den Bedarf an Ehrenamtsförderung zu thematisieren,

6. Verbindungen zu anderen kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen aufzubauen und zu pflegen,

7. ökumenische Kooperationen zu fördern.

Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Kirchenbezirks.

(2) Der Dekanatsarbeitskreis benennt mindestens zwei Personen aus dem Kirchenbezirk, die dem Bezirkskirchenrat als Dekanatsbeauftragte für Bildung und Gesellschaft zur Berufung vorgeschlagen werden. Die Dekanatsbeauftragten bilden gemeinsam ein Team, welches folgende Aufgaben hat:

1. Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Dekanatsarbeitskreises in Kooperation mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten der Arbeitsstelle,
2. Umsetzung der Beschlüsse des Dekanatsarbeitskreises,
3. Ansprech- und Kontaktstelle für Ehrenamtliche des Kirchenbezirks und für die Hauptamtlichen der Arbeitsstelle.

(3) Der Dekanatsarbeitskreis kann Ausschüsse und projektorientierte oder befristete Arbeitsgruppen bilden. Wenn sich mehrere Personen zur kontinuierlichen Mitarbeit für die Dauer von vier Jahren bereit erklären, ist ein Ausschuss zu bilden.

§ 11

Zusammenschluss

Mehrere Kirchenbezirke können gemeinsam einen Dekanatsarbeitskreis Bildung und Gesellschaft bilden. Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 12

Regionale Arbeitsgemeinschaften Bildung und Gesellschaft

(1) Zur Förderung und Koordination der Arbeit der Arbeitsstelle in einer Region, insbesondere der Erwachsenenbildungsarbeit, werden Regionale Arbeitsgemeinschaften Bildung und Gesellschaft (kurz: Regionale Arbeitsgemeinschaft) durch die Leitung der Arbeitsstelle nach Anhörung der Konferenz der Referentinnen und Referenten eingerichtet.

(2) Mitglieder dieser Regionalen Arbeitsgemeinschaften sind:

1. die Dekanatsbeauftragten für Bildung und Gesellschaft aus der jeweiligen Region,
2. Gemeindeglieder aus der Region, die Interesse an der Arbeit der Arbeitsstelle haben, sofern sie sich für die Dauer von vier Jahren zur Mitarbeit in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft verpflichten,
3. die Kirchengemeinden der jeweiligen Region,
4. weitere kirchliche Einrichtungen und sonstige evangelische Organisationen, die in dieser Region bildungs- oder gesellschaftsbezogene Veranstaltungen durchführen, sofern sie ihren Beitritt förmlich beantragen.

(3) Jede Regionale Arbeitsgemeinschaft entsendet für die Dauer von maximal vier Jahren eine Person aus der Region in das Kuratorium und eine Person in jeden Fachbeirat. Die hauptamtlichen Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle dürfen nicht entsendet werden.

(4) Jede Regionale Arbeitsgemeinschaft ist der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz angeschlossen.

(5) Zur inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Förderung der Erwachsenenbildungsarbeit in den Regionen werden jeder Regionalen Arbeitsgemeinschaft eine hauptberufliche Pädagogische Fachkraft der Arbeitsstelle (im Sinne von § 5 Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz) zugeordnet. Diese berufen die Sitzungen der jeweiligen Regionalen Arbeitsgemeinschaft ein und leiten sie.

§ 13

Kuratorium

(1) Zur ehrenamtlichen Leitung und Begleitung der Arbeitsstelle und zur Förderung der Vernetzung zwischen den Fachbereichen auf allen Ebenen wird ein Kuratorium Bildung und Gesellschaft (kurz: Kuratorium) eingerichtet.

(2) Dem Kuratorium gehören für die Dauer von vier Jahren an:

1. die mit der hauptamtlichen Leitung der Arbeitsstelle beauftragten Personen,
2. die Vorsitzenden der Fachbeiräte,
3. jeweils eine Person, entsendet durch die Regionalen Arbeitsgemeinschaften (§ 12 Absatz 3),
4. ein nicht geistliches und ein geistliches Mitglied der Landessynode,
5. zwei von der Konferenz der Referentinnen und Referenten entsandte Personen (Referentin und Referent),
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrates,
7. eine Person aus der Arbeitsgemeinschaft Bildung (§ 15 Absatz 4 Nr. 4 a) und
8. bis zu fünf weitere Personen, die vom Kuratorium berufen werden können.

(3) Das Kuratorium überträgt durch Wahl einem ehrenamtlichen Mitglied den Vorsitz, einem anderen den stellvertretenden Vorsitz. Ist das vorsitzende Mitglied eine Frau, so muss das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein Mann sein und umgekehrt.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe:

1. den Tätigkeitsbericht, den die Arbeitsstelle alle zwei Jahre der Landessynode vorlegen muss, entgegenzunehmen;
2. das Jahresprogramm der Arbeitsstelle kritisch zu würdigen und dazu Empfehlungen zu erarbeiten;
3. sich regelmäßig mit den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Arbeitsstelle auseinanderzusetzen und Empfehlungen auszusprechen;
4. fachbereichsübergreifende Projekte (z. B. Schwerpunktthemen) und Projektgruppen zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen.

(2) Dem Kuratorium ist in folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. Änderung und Neufassung der Ordnung,
2. Änderung der Fachbereiche,
3. Einrichtung und Aufhebung von Dienststellen.

Das Kuratorium kann dem Landeskirchenrat Vorschläge unterbreiten. Diese sind auf Wunsch mit ihm zu erörtern.

(3) Die Besetzung der hauptamtlichen Leitungsstellen der Arbeitsstelle durch die Kirchenregierung erfolgt im Benehmen mit dem Kuratorium.

(4) Die Pläne zur Aufstellung des Haushaltsplanes der Arbeitsstelle sind dem Kuratorium rechtzeitig bekannt zu geben und mit ihm zu erörtern.

(5) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.

§ 15

Arbeitsgemeinschaft Bildung

(1) Zur Koordinierung der Erwachsenenbildungsarbeit in der Landeskirche wird die Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) eingerichtet. Ihr können gesamtkirchliche Dienste, Werke und sonstige überregionale Einrichtungen im Bereich der Landeskirche beitreten, zu deren Aufgabengebiet Erwachsenenbildung/Weiterbildung gehört.

(2) Die Leitung der Arbeitsstelle oder eine von ihr beauftragte Person führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft Bildung. Das Nähere regelt eine von der Leitung erlassene Geschäftsordnung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Bildung ist Mitglied der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz.

(4) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Bildung gehören insbesondere:

1. Weiterbildungspolitische Information sowie Beratung über deren Umsetzung für die Erwachsenenbildungsarbeit bei den Mitgliedern;
2. Stellungnahme zu einem jährlich durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Erwachsenenbildung zu gebenden Rechenschaftsbericht über die Verwaltung und Verteilung der staatlichen Weiterbildungsmittel;
3. Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren. Die Leitung der Arbeitsstelle sowie die mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Bildung beauftragte Person sind nicht wählbar.

(4) Benennung je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Arbeitsgemeinschaft Bildung sowie je einer Stellvertretung auf die Dauer von vier Jahren

- a) für das Kuratorium der Arbeitsstelle,
- b) für die Mitgliederversammlung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz.

§ 16

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat erlässt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Ordnung.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung für die Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 9. Juli 1998 (ABl. S. 119), die Ordnung der Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 13. Oktober 1993 (ABl. S. 165), die Ordnung für die Frauenarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 13. Oktober 1993 (ABl. S. 162) und die Übergangsregelung

für die Zusammenführung der gesamtkirchlichen Dienste Evangelische Erwachsenenbildung Pfalz, Frauenarbeit/Familienbildung in der Evangelischen Kirche der Pfalz, Männerarbeit/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Kirche der Pfalz und des Pfarramtes Kirche und Dorf vom 27. Mai 2000 (ABl. S. 90) außer Kraft.

S p e y e r , den 17. Februar 2005

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 101 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004.

Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 331); hier: Berichtigung. (ABl. EKD S. 175)

Der Wortlaut des Artikel II des Kirchengesetzes vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (S. 331), ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: »Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.«

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 102 Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz).

Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 66)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakoniat der Kirche; demgemäß ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Heil und Wohl des Menschen gehören untrennbar zusammen. Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.*

*Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der EKD und Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Art. 15 Abs. 1.

§ 2

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (Diakonisches Werk) ist das der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeordnete kirchliche Werk. In ihm sind die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und auf ihren Antrag andere selbstständige Träger, die den diakonisch-missionarischen Auftrag unterstützen, unbeschadet ihrer Rechtsform als Mitglieder zusammengeschlossen.

(2) Die Satzung des Diakonischen Werkes regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme nach Maßgabe der mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenleitung) abgestimmten Mindestanforderungen.

(3) Das Diakonische Werk ist öffentlich anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Das Kronenkreuz ist das von der Evangelischen Kirche anerkannte Zeichen der Diakonie.

§ 4

(1) Organmitglieder und leitende Mitarbeitende des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder müssen grundsätzlich einem evangelischen Bekenntnis angehören oder dem Bekenntnis einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet, die übrigen Mitarbeiten-

den sollen einem solchen Bekenntnis angehören. Durch Kirchengesetz oder Mitgliedschaftsrecht des Diakonischen Werkes kann Abweichendes bestimmt werden.

(2) Die Arbeitsbedingungen für die berufliche Mitarbeit im Diakonischen Werk und bei seinen Mitgliedern werden in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite beruht.

(3) Der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste kommt besondere Bedeutung zu.

§ 5

(1) Alle Mittel des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder werden ausschließlich für die nachhaltige Ausrichtung des diakonisch-missionarischen Auftrages verwendet.

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitglieder arbeiten gemeinwohlorientiert. Das ist gewährleistet, wenn die Bedingungen des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung erfüllt sind.

(3) Unverhältnismäßige Vergütungen oder Vorteile werden weder leitenden noch anderen Mitarbeitenden noch ehrenamtlich Tätigen gewährt.

(4) Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt seinem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung. Durch diesen Zuschuss wird die korporative Beitragspflicht der Evangelischen Kirche im Rheinland einschließlich der unselbstständigen landeskirchlichen Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände abgegolten. Einzelheiten insbesondere der Anpassung des Zuschusses werden durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk festgelegt.

§ 6

(1) Das Presbyterium sorgt für die Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinde. Dazu sollen Fachausschüsse gebildet und können besondere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister berufen werden.

(2) Das Presbyterium sorgt für eine ausreichende Mittelbereitstellung für die diakonischen Aufgaben. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an übergemeindlicher Diakonie durch Kollekten und Sammlungen.

§ 7

(1) Das regionale Diakonische Werk kann von Kirchenkreisen und von Kirchengemeinden gemeinsam in unmittelbarer Trägerschaft oder bei Bedarf als rechtlich selbstständiges Werk gebildet werden.

(2) Das regionale Diakonische Werk ist in der Erbringung von diakonischen Diensten grundsätzlich auf seinen örtlichen Bereich beschränkt. Wird es darüber hinaus tätig, darf es die berechtigten Interessen anderer regionaler Träger, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

(3) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angemessen vertreten sein.

§ 8

(1) Die Kreissynode kann einen Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie berufen.

(2) Das Diakonische Werk beruft Konferenzen ein, die dem Erfahrungsaustausch und der einheitlichen Durchführung der den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden obliegenden Aufgaben des Diakonischen Werkes dienen.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die Einrichtungen oder Dienste in einem Kirchenkreis oder benachbarten Kirchenkreisen unterhalten, bilden ungeachtet des Sitzes ihres Rechtsträgers eine regionale Arbeitsgemeinschaft.

(2) Sie einigen sich darüber, wer sie gegenüber den öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, insbesondere kommunalen Stellen, in gemeinsamen Angelegenheiten vertritt. Das Nähere regelt eine Satzung, die von ihnen im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand zu beschließen ist. Diese trifft auch eine Regelung über die Geschäftsführung und die Finanzierung der damit für alle Mitglieder verbundenen Aufgaben. Die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne bleibt davon unberührt.

(3) Die Regionen sind gehalten, die Satzungen spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Kraft zu setzen.

(4) Das regionale Diakonische Werk ist Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaft, in der es seinen Sitz hat.

(5) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

§ 10

Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind unbeschadet ihrer Rechtsform nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

§ 11

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird gemäß der Satzung des Diakonischen Werkes in dessen Organen vertreten.

(2) Der Vorstand des Diakonischen Werkes wird zu den Sitzungen der Kirchenleitung eingeladen.

§ 12

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern des Diakonischen Werkes sowie die Berufung und Abberufung von Geschäftsführenden erfolgt im Benehmen mit der Kirchenleitung.

§ 13

Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich werden sich die Evangelische Kirche im Rheinland und das Diakonische Werk gegenseitig konsultieren.

§ 14

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes, die seinen Zweck, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe, die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung. Versagt sie diese Zustimmung, so entscheidet auf Antrag des Diakonischen Werkes die Landessynode.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Diakonischen Werkes oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zu. Diese hat es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum diakonisch-missionarischen Werk »Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland« vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 203) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Schneider Dräger

Nr. 103 Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG).

Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 68)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

(1) Jeder Kirchenkreis ist verpflichtet, bei der Kirchenleitung die Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten im Pfarrdienst zu beantragen.

(2) Die Entlastungspfarrstelle wird bei dem Anstellungsträger errichtet, der auch Träger der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten gemäß § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) ist.

(3) Die Errichtung der Entlastungspfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PfStG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Freigabe

Die Entlastungspfarrstellen werden mit einem Stellenumfang von 75 vom Hundert freigegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung eine Freigabe mit einem abweichenden Stellenumfang beschließen.

§ 3

Finanzierung

Für die Entlastungspfarrstellen ist die Pfarrbesoldungspauschale nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom Kirchenkreis zu zahlen.

§ 4

Befristung der Errichtung

(1) Die Errichtung und Besetzung der Entlastungspfarrstelle erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG befristet bezogen auf die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten.

(2) Das Verfahren zur Besetzung der Entlastungspfarrstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

(3) Die Entlastungspfarrerin oder der Entlastungspfarrrer übernimmt Pflichten aus der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten nach der Dienstanweisung. Die Rechte der Superintendentin oder des Superintendenten aus der Inhaberschaft der Pfarrstelle bleiben davon unberührt.

(4) Die Wahl der Entlastungspfarrerin oder des Entlastungspfarrrers in den Kreissynodalvorstand ist ausgeschlossen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Schneider Dräger

Nr. 104 Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG).

Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 68)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 63 Abs. 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004, und § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996, zuletzt geändert durch Verordnungen vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364), folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist gegründet in dem einen Dienst der ganzen Gemeinde, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI). Er ist bezogen auf die eine heilige, christliche und apostolische Kirche. Als Dienst der Gemeinde ist er eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und wird als solcher ausgeübt in der Gemeinschaft aller Dienste der Kirche. Als Gegenüber zur Gemeinde nimmt er die Aufgabe wahr, der Gemeinde ihren Ursprung zu verkündigen: den auferstandenen Jesus Christus, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (Barmen III).

§ 1

(1) Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge kann ordiniert werden, wer

1. für diesen Dienst geeignet ist,
2. die Befähigung zum Presbyteramt hat oder in einem Dienst- und Treueverhältnis zu einer evangelischen Landeskirche steht,
3. das 25. Lebensjahr vollendet hat und
4. für den Dienst ausgebildet oder zugestuft worden ist.

(2) Die Ordination begründet das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge.

(3) Der Dienst der Ordinierten kann im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung ausgeübt werden.

§ 2

(1) Die Anordnung der Ordination erfolgt auf Antrag des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers durch die Kirchenleitung.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung über die Ordination führt die Superintendentin oder der Superintendent ein Gespräch mit der oder dem zu Ordinierenden über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination.

(3) Die Teilnahme an einer Ordinationstagung ist Voraussetzung für die Ordination.

§ 3

(1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Anwesenheit von mindestens zwei Assistierenden nach der Ordnung der Agende vollzogen. Mindestens eine Assistentin oder ein Assistent muss ordiniert, mindestens eine Assistentin oder ein Assistent darf nicht ordiniert sein.

(2) Bei der Ordination erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen

sowie

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburger Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers

oder

in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und

wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(3) Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt, die der oder dem Ordinierten im Gottesdienst auszuhändigen ist.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 4

(1) Der Dienst der Ordinierten wird durch das Presbyterium oder das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers geordnet.

(2) Die Ordinierten sind an die Kirchenordnung, die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Ordnungen der jeweiligen Kirchengemeinden gebunden.

(3) Die Ordinierten haben über alles, was ihnen bei Ausübung des Dienstes seelsorglich anvertraut wird, zu schweigen. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich (Art. 52 der Kirchenordnung).

(4) Die Ordinierten unterstehen in ihrem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 5

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge gehen bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder auf Grund einer Entscheidung der Kirchenleitung über die Beanstandung der Lehre einer oder eines Ordinierten verloren.

(2) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstandungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Liegen bei der Prädikantin oder dem Prädikanten nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass sie oder er öffentlich durch Wort oder Schrift dauernd in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so wird ein Lehrgespräch geführt. Die Regelungen der Lehrbeanstandungsordnung sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind der Kreissynodalvorstand, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des jeweiligen Anstellungsträgers anzuhören. Stellt die Kirchenleitung fest, dass das Handeln der Prädikantin oder des Prädikanten im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel steht und dass sie oder er daran festhält, beschließt die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination.

(4) Entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(5) Auch bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der Prädikantin oder dem Prädikanten die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen.

(6) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 6

(1) Die oder der Ordinierte kann auf die Rechte und Pflichten aus der Ordination verzichten.

(2) Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchenleitung zu erklären. Er wird zu dem von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt wirksam.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Ordination können nach dem erklärten Verzicht wieder übertragen werden. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen, wenn Ordinierte auf

Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

§ 9

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Theologinnen und Theologen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Prädikantinnen und Prädikanten richten sich nach den Bestimmungen des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (PrG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes sind auf die bei seinem In-Kraft-Treten bereits Ordinierten anzuwenden.

§ 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft

B a d N e u e n a h r , den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 105 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82), zuletzt geändert am 14. Januar 2000 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird nach dem Wort »Körperschaften« der Begriff »(Kirchensteuergläubiger)« eingefügt.
2. In § 1 Nr. 3 werden die Wörter »mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften« durch das Wort »Kirchensteuergläubigern« ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - »5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand,«

4. § 2 Absatz 1 erhält eine zusätzliche Nummer 6:

»6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes ein Dienst übertragen worden ist.«

5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zu den Personalkosten gehören ferner

1. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für aktive Mitarbeitende,
2. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.«

6. In § 7 Absatz 1 wird nach »§ 4« »Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2« eingefügt.

7. In § 7 Absatz 6 werden das Wort »Erziehungsurlaub« durch »Elternzeit« und das Wort »Zurücklassung« durch »Wegfall« ersetzt.

8. § 7 Absatz 7 erhält einen zusätzlichen Satz 3:

»Dies gilt auch, wenn als Vertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst unter Verlängerung des Probendienstes nach § 19 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz mit der Vertretung beauftragt wird.«

9. In § 7 Absatz 8 werden die Wörter »kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben,« durch das Wort »Kirchensteuergläubigern« ersetzt.

10. In § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

»(9) Im Fall der Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gemäß § 84 PFDG ist in der Regel für die Dauer eines Jahres

1. im Fall des Absatzes 5 der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen,
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle der Pauschalbetrag nach Absatz 1 in doppelter Höhe zu zahlen.

Satz 1 gilt nicht für Abberufungen aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 PFDG.«

11. In § 9 werden der Text »Abs. 1 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:«, der folgende Absatz 1 sowie der Text »Abs. 1 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:« gestrichen.

12. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter »kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben,« durch das Wort »Kirchensteuergläubigern« ersetzt.

13. In § 10 werden der Text »Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:«, der folgende Absatz 2 sowie der Text »Abs. 2 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:« gestrichen.

14. In § 10 werden der Text »Abs. 3 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:«, der folgende Absatz 3 sowie der Text »Abs. 3 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:« gestrichen.

15. In § 10 werden der Text »Abs. 5 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:«, der folgende Absatz 5 sowie der Text »Abs. 5 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:« gestrichen.

16. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter »kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben,« durch das Wort »Kirchensteuergläubigern« ersetzt.
17. In § 12 Absatz 2 werden die Worte »dort genannten Körperschaften« durch »Kirchensteuergläubigern« sowie »EKU« durch »UEK« ersetzt und nach den Begriffen »Verbände und Landeskirche« der Satzteil »der Personalkosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand« eingefügt.
18. In § 12 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 53 KBG sind in der Regel für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge an die Landeskirche zu erstatten.«

19. Es wird eine neue Zwischenüberschrift eingefügt mit dem Wortlaut »V. Abschnitt Gemeinsame Kirchensteuerstelle«.
20. Es wird ein neuer § 14 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»§ 14

(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,
2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,
4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,
5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.

(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.«

21. Es wird eine neue Zwischenüberschrift eingefügt mit dem Wortlaut: »VI. Abschnitt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte«.
22. Es wird ein neuer § 15 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»§ 15

(1) Die Landeskirche zahlt die anfallenden Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.

(2) Zur Deckung des Bedarfs nach Absatz 1 erhebt die Landeskirche von den Körperschaften, bei denen Kirchenbeamtenstellen bestehen, eine Umlage in Höhe eines einheitlichen Vom-Hundert-Satzes. Berechnungsgrundlage ist die Berechnungsgrundlage für die Bemessung des Versorgungskassenbeitrages.«

23. Im bisherigen § 14 werden der Text »Abs. 1 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:«, der folgende Absatz 1 sowie der Text »Abs. 1 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:« gestrichen.

24. V. Abschnitt wird zu VII. Abschnitt.

25. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden zu §§ 16 bis 18.

26. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft, die Nummern 19 und 20 am 1. Januar 2006.

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Nr. 106 Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG). Vom 1. Januar 2005. (KABl. S. 71)

Auf Grund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 14. Januar 2005 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. Die Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82).
2. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 55).
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 11. Januar 1999 (KABl. S. 68).
4. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanz-

ausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 72).

5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 70).

D ü s s e l d o r f, den 12. Februar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Kirchengesetz über die Durchführung
der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und
die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG).**

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt,
2. zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Kirchensteuergläubiger) ein Ausgleich des Aufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Kirchensteueraufkommen) vorgenommen und
3. zur Deckung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt von den Kirchensteuergläubigern die erforderlichen Umlagen erhoben.

II. Abschnitt

Pfarrbesoldung

§ 2

(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalkosten für

1. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Gemeindepensionarinnen und Gemeindepensionare, soweit diese Kosten durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,
2. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst,
3. Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Amtszeit nach § 27 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes abgelaufen ist oder die nach § 84 des Pfarrdienstgesetzes aus ihrer Pfarrstelle abberufen worden sind,
4. Gemeindepensionarinnen und Gemeindepensionare, die eine Pfarrstelle verwaltet haben, soweit ihnen Dienstbezüge nach § 49 des Kirchenbeamtengesetzes zustehen,
5. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindepensionarinnen und Gemeindepensionare im Wartestand,
6. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes ein Dienst übertragen worden ist.

(2) Soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, erfolgt die Zahlung in deren Auftrag.

§ 3

(1) Zu den Personalkosten gehören auch

1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugskosten, Jubiläumszuwendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
2. die Personal- und Sachkosten, die bei der Landeskirche auf Grund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,
3. die Kosten, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden.

(2) Nicht zu den Personalkosten gehören die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen nach § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für diese Versicherungsverträge bei den Anstellungskörperschaften oder Beschäftigungsstellen abgeschlossen sind.

§ 4

(1) Zu den Personalkosten gehören ferner

1. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für aktive Mitarbeitende,
2. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.

(2) Zu den Personalkosten gehören ferner die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.

§ 5

(1) Soweit die Anstellungskörperschaften auch Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, übernimmt die Landeskirche die in § 2, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 4 bezeichneten Zahlungen unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungskörperschaften insoweit von ihren Zahlungsverpflichtungen frei. Die Zahlungen werden unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet.

(2) Soweit die Landeskirche für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte Zahlungen auf Grund von Kirchengesetzen oder kirchlichen Arbeitsregelungen leistet, ohne nach diesem Kirchengesetz dazu verpflichtet zu sein, hat sie gegen die Anstellungskörperschaften einen Erstattungsanspruch.

§ 6

Die den Anstellungskörperschaften nach § 13 Abs. 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung und vergleichbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften zustehenden Schadenersatzansprüche sind von ihnen geltend zu machen und die Einnahmen an die Landeskirche abzuführen, soweit die Landeskirche die Personalkosten für die Anspruchsberechtigten trägt. Auf Verlangen der Landeskirche sind die Schadenersatzansprüche an sie abzutreten. Sofern die Anstellungskörperschaft die Ausfall- und Vertretungskosten trägt, kann sie diese von den eingehenden Schadenersatzleistungen absetzen. Im Falle des Satzes 2 kann sie diese gegenüber der Landeskirche geltend machen.

§ 7

(1) Zur Deckung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2 entstehenden Kosten zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle einen Pauschalbetrag an die Landeskirche.

(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von dem nach Absatz 1 notwendigen Betrag zunächst die Einnahmen aus Gestellungsverträgen für Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. Juli für das folgende Jahr erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt.

(3) Pfarrstellen, die nur zum Teil zur Besetzung freigegeben sind, werden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages nur anteilig entsprechend ihrer Freigabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wird anteilig auf die Höhe der Freigabe verringert.

(4) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuss vermindert.

(5) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag. Die in der Zeit der Vakanz anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zu zahlen.

(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Die anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zu zahlen.

(7) Personalkosten, die in den Fällen der Absätze 5 und 6 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Dies gilt auch, wenn als Vertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst unter Verlängerung des Probedienstes nach § 19 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz mit der Vertretung beauftragt wird.

(8) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus dem im Haushaltsplan veranschlagten Kosten errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben.

(9) Im Fall der Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gemäß § 84 PfdG ist in der Regel für die Dauer eines Jahres

1. im Fall des Absatzes 5 der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen,
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle der Pauschalbetrag nach Absatz 1 in doppelter Höhe zu zahlen.

Satz 1 gilt nicht für Abberufungen aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 PfdG.

§ 8

(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7 werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

III. Abschnitt

Finanzausgleich

§ 9

(1) Die Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden und Verbände insgesamt ein bestimmtes Netto-Kirchensteueraufkommen (Mindestbetrag) nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag (Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen im Kirchenkreis innerhalb eines Haushaltsjahres) wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vom-Hundert-Satz vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr von der Landessynode festgesetzt.

(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungskosten der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Rückstellungen, die gemäß einer von der Kirchenleitung erlassenen Richtlinie für das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren und andere Zahlungsverpflichtungen gebildet werden, sind ebenfalls in Abzug zu bringen.

(3) Die Landeskirche weist die errechneten Finanzausgleichsmittel den Kirchenkreisen zu. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden ist Aufgabe der Kreissynodalvorstände. Sind Kirchengemeinden zu einem mit Steuerhoheit ausgestatteten Verband zusammengeschlossen, so obliegt die Verteilung auf die Verbandsgemeinden den dafür zuständigen Leitungsorganen des Verbandes.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss für die Verteilung nach Absatz 1 Vorschriften für die Verteilung nach Absatz 3 Richtlinien erlassen.

§ 10

(1) Zur Deckung des Finanzausgleichsbedarfs nach § 9 wird von den Kirchensteuergläubigern eine Finanzausgleichsumlage erhoben.

(2) Die Finanzausgleichsumlage wird in Höhe eines Vom-Hundert-Satzes von dem Betrag errechnet, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.

(3) Die Höhe des Vom-Hundert-Satzes wird von der Landessynode festgesetzt.

(4) Für die Berechnungen sind die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni zu Grunde zu legen, die sich aus den Feststellungen der statistischen Landesämter ergeben.

(5) Um die Zahlungen gegenüber den finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreisen erfüllen zu können, ist eine Finanzausgleichsrücklage zu bilden, die von allen Körperschaften gemäß Absatz 1 anteilig zu finanzieren ist.

(6) Die Rücklage wird von der Landeskirche verwaltet.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Finanzausgleich werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse, die nicht der Finanzausgleichsrücklage zugeführt werden, und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

IV. Abschnitt

Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben, Gebühren

§ 12

(1) Zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Landeskirche wird für die landeskirchlichen Aufgaben von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 10,25 vom Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben.

(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine zusätzliche Umlage zur Deckung der Kosten der EKD- und UEK-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche, der Personalkosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines von der Landessynode festzusetzenden Vom-Hundert-Satzes des Netto-Kirchensteueraufkommens, höchstens jedoch in Höhe des Haushaltsansatzes erhoben.

(3) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 53 KBG sind in der Regel für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge an die Landeskirche zu erstatten.

§ 13

(1) Für besondere Dienstleistungen, die für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise erbracht werden, kann die Landeskirche Gebühren erheben und Kostenersatz beanspruchen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss entsprechende Verordnungen erlassen.

V. Abschnitt

Gemeinsame Kirchensteuerstelle

§ 14

(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,
2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,
4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,
5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.

(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für

das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

VI. Abschnitt

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

§ 15

(1) Die Landeskirche zahlt die anfallenden Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.

(2) Zur Deckung des Bedarfs nach Absatz 1 erhebt die Landeskirche von den Körperschaften, bei denen Kirchenbeamtenstellen bestehen, eine Umlage in Höhe eines einheitlichen Vom-Hundert-Satzes. Berechnungsgrundlage ist die Berechnungsgrundlage für die Bemessung des Versorgungskassenbeitrages.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

(1) In dringenden Fällen trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über die Vom-Hundert-Sätze nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2.

(2) Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 17

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

(2) Die Regelung des innersynodalen Finanzausgleichs bleibt Angelegenheit der Kreissynodalvorstände.

§ 18

Das Recht der Kreissynoden, Umlagen für die Bedürfnisse des Kirchenkreises auszuschreiben, bleibt unberührt.

Nr. 107 Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagsgrundschulen. Vom 23. September 2004. (KABl. 2005 S. 82)

Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagsgrundschulen

Präambel

Die Parteien

- in der Übereinstimmung, dass die in Art. 7 LV-NRW formulierten Grundsätze, von denen die Ehrfurcht vor Gott, die Achtung vor der Würde des Menschen und die Bereitschaft zu sozialem Handeln besonders hervorgehoben werden, gemeinsame Voraussetzungen sind, unter denen Erziehung, Betreuung und Bildung in Nordrhein-Westfalen stehen,
- in dem Wissen, dass die Familie der primäre Ort für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ist,
- in dem gemeinsamen Bestreben, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Schulen mit den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der Träger der Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und dabei die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht,
- unter der Voraussetzung, die Offene Ganztagsgrundschule zu einem kindgerechten Haus des Lebens und Lernens zu entwickeln, den Kindern eine erfüllte Zeit zu geben und sie zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu erziehen,
- in der Überzeugung, dass die Offene Ganztagsgrundschule eine Chance für die Umsetzung dieser Ziele bieten kann, wenn sie auf den guten Erfahrungen und Traditionen der kirchlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe aufbaut, die schon bisher mit ihren Angeboten (Horte, Schulkinderhäuser, Schülertreffs in Tageseinrichtungen) auch als Kooperationspartner von Schulen mit schulischen Ganztagsangeboten (z. B. Schule von acht bis eins, Dreizehn plus) für eine hohe Qualität von Ganztagsangeboten für Schulkinder gesorgt haben,
- ausgehend davon, dass bei einer Beteiligung der Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft an der Offenen Ganztagsgrundschule eine Entwicklung eingeleitet wird, mit der bereits bestehende Angebote im Ganztagsbereich in der Kooperation mit der offenen Ganztagsgrundschule so weiterentwickelt werden, dass das Ziel einer hohen Qualität der außerunterrichtlichen Bildung erreicht wird,
- auf der Grundlage dessen, dass Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule gemeinsame Aufgabe der (in der Regel öffentlichen) Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unter Einschluss der kirchlichen Träger und der Schulaufsicht sind und dass sie nur gelingen kann, wenn die Zusammenarbeit mit der Maßgabe erfolgt, dass eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule erreicht werden soll,
- in der Erwartung, dass die Kooperation von Schulträgern und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe so ausgestaltet wird, dass im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule auch die Pluralität und die Wahlfreiheit der Angebote gewährleistet ist, die intensive Beteiligung und Mitwirkung der freien Träger an der örtlichen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung im Sinne einer integrierten Bildungsplanung als unerlässliche Voraussetzung weiterhin gewährleistet bleibt und bei der Planung, Organisation und Gestaltung der Angebote der freien Jugendhilfe in der Offenen Ganztagsgrundschule dem freien Träger eine seiner Kompetenz entsprechende Bedeutung beigemessen wird,

schließen als Rahmenvereinbarung für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den freien Trägern und den Schulträgern vor Ort folgende Vereinbarung:

1. Vertragspartner sind die jeweiligen Schulträger und die kirchlichen Träger. Kirchliche Träger sind alle kirchlichen Anstellungsträger in NRW, z. B. die Bistümer, Kirchengemeinden, die Caritas- und Fachverbände einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen sowie die Jugendverbände unabhängig von ihrer Rechtsform. Vertragspartner kann auch ein Zusammenschluss freier oder kirchlicher Träger sein.
2. Gemeinwohlorientierte Angebote der kirchlichen Träger haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter. Die kirchlichen Träger können an ihren Angeboten die Organisationen und Einrichtungen der Partner der Schulen aus Kultur, Musik und Sport gemäß den vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder mit diesen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zur Zusammenarbeit an der Offenen Ganztagsgrundschule beteiligen.
3. Unbeschadet der für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gestalten die kirchlichen Träger die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Bildungsangebote eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit Lehre und Ordnung der Kirche bzw. in Übereinstimmung mit den bei dem jeweiligen freien Träger geltenden Grundsätzen und Ordnungen.
4. Grundlage für die Beschäftigung von Fachkräften ist § 72 SGB VIII. Dies schließt die Einstellung von Fachkräften aus anderen Bereichen, insbesondere aus Kultur und Sport, nicht aus. Für die Durchführung der Angebote aus diesen anderen Bereichen kommen in der Regel Personen in Betracht, die gemäß dem Erlass des MSJK »Offene Ganztagschule im Primarbereich« vom 12. Februar 2003 qualifiziert und geeignet sind. Für die Durchführung der Angebote der kirchlichen Träger kommen auch Personen in Betracht, die beim Träger bereits tätig sind und entsprechend § 72 SGB VIII oder nach eigenen Bestimmungen der kirchlichen Träger persönlich und fachlich qualifiziert und geeignet sind.
5. Die kirchlichen Träger und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der kirchlichen Träger finden regelmäßig statt. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule sollen die Dauer von einem Schuljahr in der Regel nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.
6. Die Schule stellt die notwendigen Räume und die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung. Geeignete Räume von kirchlichen Trägern können genutzt werden, wenn sie für Schüler zu Fuß zu erreichen sind. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Erstattung notwendiger Auslagen werden von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Trägern abgestimmt.
7. Die Angebote der kirchlichen Träger gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der in der Offenen Ganztagsgrundschule mitwirkenden Mitarbeitende der kirchlichen Träger einschließlich der Amtshaftung.

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule eingesetzt werden, haben in schulischen Gremien im Sinne des § 14 SchMG ein Mitwirkungsrecht. Darüber hinaus sollen sie auch in anderen Gremien, soweit dort Fragen der Offenen Ganztagsgrundschule behandelt werden, einbezogen werden. In dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag sind die Formen der Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger in schulischen Gremien bzw. die themenbezogene Mitwirkung der Schule in Gremien des kirchlichen Trägers zu regeln. Kooperation auf gleicher Augenhöhe heißt, dass kein Partner den anderen überstimmen darf. Die Personalhoheit der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.
9. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der kirchlichen Träger das zwischen den örtlichen Vertragspartnern zu vereinbarende Entgelt auf der Grundlage der jeweilig gültigen Tarife.

Weiterhin sind sich die Parteien im Folgenden einig:

1. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und die kirchlichen Träger nehmen an dem Verfahren der Qualitätsentwicklung bei der Entwicklung der Offenen Ganztagsgrundschule teil.
2. Die an der Offenen Ganztagsgrundschule beteiligten kirchlichen Träger beteiligen sich an der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung.
3. Die kirchlichen Träger werden bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.
4. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und die kirchlichen Träger stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

D ü s s e l d o r f , den 23. September 2004

Ministerin für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

gez. Unterschrift

Direktor des Katholischen Büros
Nordrhein-Westfalen

gez. Unterschrift

Bevollmächtigter der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen

gez. Unterschrift

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 108 Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Zusammenarbeit im »Haus der Stille« im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck.

Vom 28. Januar 2005/7. Februar 2005.
(ABl. der Föd. EKM S. 122)

VEREINBARUNG

zwischen der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
vertreten durch das Kirchenamt
und der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
vertreten durch das Landeskirchenamt

Für die Zusammenarbeit im »Haus der Stille« im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck wird Folgendes vereinbart:

1. In Entsprechung zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stellt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig für die Arbeit im »Haus der Stille« in Drübeck eine theologische Mitarbeiterin oder einen theologischen Mitarbeiter zur Verfügung. Sie oder er steht im Pfarrdienst der entsendenden Kirche und wird von ihr besoldet. Über geplante Stellenveränderungen soll zwischen den beteiligten Kirchen Einvernehmen erzielt werden.
 - 1.1. Für die Zahlung eines Ortszuschlages oder der Stellung einer Wohnung gelten dabei die Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, die auch die dafür anfallenden Kosten trägt.
 - 1.2. Vor der Entsendung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist das Kuratorium des »Hauses der Stille« um ein Votum zu bitten.
- 1.3. Die entsendende Kirche trägt die für die Ausstattung eines Dienstzimmers im »Haus der Stille« erforderlichen Kosten.
2. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig trägt alle Reisekosten für Dienste ihres hauptamtlichen theologischen Mitarbeitenden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
3. Für die Gäste aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im »Haus der Stille« berechnet das Evangelische Zentrum folgende Tagessätze: bei Einkehrtagen 27,50 Euro, bei Besinnungstagen 27,50 Euro im Doppelzimmer, im Einzelzimmer wird ein täglicher Zuschlag von 15,50 Euro berechnet. Kirchlichen Gruppen aus der Landeskirche in Braunschweig werden die gleichen Tagessätze wie für Gäste aus der Kirchenprovinz Sachsen berechnet: 37,00 Euro im Doppelzimmer und 52,50 Euro im Einzelzimmer. Den Betrag bis zum kostendeckenden Tagessatz von 65,00 Euro im Einzelzimmer und 50,00 Euro im Doppelzimmer stellt das Evangelische Zentrum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Rechnung. Diese Sätze werden durch das Evangelische Zentrum jährlich überprüft und ggf. durch Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag angepasst.
4. Für sonstige Sachaufwendungen im »Haus der Stille« zahlt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig einen jährlichen Pauschalbetrag an das Evangelische Zentrum in Höhe von 5.000 Euro.
5. Das Evangelische Zentrum erstellt jährlich zum 1. Juli einen Haushaltsplan für das Folgejahr, der auch die Einnahmen und Ausgaben nach Ziffern 1 bis 4 ausweist und übermittelt ihn den beteiligten Kirchen.
6. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig stimmt der vorliegenden Ordnung für das »Haus der Stille« in der Fassung vom 3. Dezember 2004 ausdrücklich zu.

Vor Änderungen der Ordnung durch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist ein Votum zu den geplanten Änderungen bei der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig einzuholen.

7. Die Vertragspartner werden etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages oder die Ordnung des »Hauses der Stille« sowie über die Arbeit des »Hauses der Stille« überhaupt freundschaftlich beilegen.
8. Die Vereinbarung wird nach Ablauf eines Kalenderjahres von den beteiligten Kirchen überprüft.

M a g d e b u r g , den 28. Januar 2005

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Kirchenamt

Brigitte A n d r a e

Präsidentin

B r a u n s c h w e i g , den 7. Februar 2005

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt

Dr. Friedrich W e b e r

Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 109 Berichtigung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Dezember 2004. (ABl. der Föd. EKM 2005 S. 42) (ABl. EKD S. 175)

Die Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 42) ist auf Grund von Artikel 5 Nr. 4 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Föderationsvertrag vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh 2004 S. 82) wie folgt zu berichtigen:

In § 65 Abs. 2 1. Halbsatz und Abs. 3 Satz 1 ist die Bezeichnung »Kirchenkreis« durch die Bezeichnung »Aufsichtsbezirk« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form zu ersetzen.

E i s e n a c h , den 31. Januar 2005

Dr. Hans-Peter H ü b n e r

Oberkirchenrat

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst in Norwegen

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Oslo, Norwegen, sucht zum 1. August 2006 für sechs Jahre

ein Pfarrerehepaar

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Von den ca. 11 000 ansässigen Deutschen in Norwegen zählt die Gemeinde 620 eingetragene Mitglieder. In dem Gemeindehaus in Oslo werden regelmässig Gottesdienste gefeiert. Zusätzlich gibt es Außenstellen in Stavanger, Trondheim, Fredrikstad, in denen gelegentlich Gottesdienste stattfinden. Die Gemeinde besteht seit 96 Jahren, ist Treffpunkt und bietet Veranstaltungen für eine heterogene Gruppe von deutschsprachigen Christen.

Zum Dienstauftrag gehört die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Oslo. Die Gemeinde erwartet von dem/der Pfarrer(in) Vielseitigkeit und Freude an lebendiger Gottesdienstgestaltung.

Das weite Arbeitsfeld, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und die Besonderheiten einer Auslandsgemeinde erfordern ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliche und pädagogische Kompetenz, bietet jedoch viel Gestaltungsspielraum.

Die Gemeinde pflegt ökumenische Kontakte zur lutherischen norwegischen Staatskirche, die fortgeführt und nach Möglichkeit ausgebaut werden sollen.

Die Bereitschaft, die norwegische Sprache zu erlernen, wird erwartet. Ein Sprachkursus von bis zu 2 Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten.

Im Gemeindehaus steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Der deutschsprachige Kindergarten und die Schule (Klassen 1–10) sind zu Fuß erreichbar.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28
Fax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. 6. 2005 (Eingang im Kirchenamt)

Personalnachrichten

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Das Nordelbische Kirchenamt teilt mit, dass der Pastor Andreas Hartwig auf seinen Antrag unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 2 des Pfarrergesetzes mit Wirkung vom 1. 4. 2005 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche entlassen worden ist.

29. März 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 90* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1. Oktober 2004/30. November 2004. 201

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 91* Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts. Vom 1. Dezember 2004/4. Januar 2005 und 22. März 2005. 201

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 92 Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 22. Januar 2005. (ABl. S. 107) 202
- Nr. 93 Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. Vom 28. Oktober 2004. (ABl. 2005 S. 112) 203

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 94 Bekanntmachung des Kooperationsvertrages zur Quartierbildung zwischen den Kirchengemeinden Martin Luther und St. Johannis Braunschweig. Vom 28. Januar 2005. (LKABl. S. 18) 211

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 95 Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 5. März 2005. (KABl. S. 17) .. 212

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 96 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (16. Änderungsgesetz – 16. ÄndG). Vom 8. Februar 2005. (GVOBl. S. 44) 214
- Nr. 97 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Zehntes Finanzgesetz – Änderungsgesetz). Vom 8. Februar 2005. (GVOBl. S. 44) 214
- Nr. 98 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes. Vom 7. Februar 2005. (GVOBl. S. 46) 215

- Nr. 99 Leihvertrag zwischen den Staatlichen Archiven Dänemarks und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 4. November 2004. (GVOBl. 2005 S. 47) 216

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 100 Ordnung der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 17. Februar 2005. (ABl. S. 18) 217

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 101 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004. Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 331); hier: Berichtigung. (ABl. EKD S. 175) 221

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 102 Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz). Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 66) 221
- Nr. 103 Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz EPfStG). Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 68) 223
- Nr. 104 Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG). Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 68) 223
- Nr. 105 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG). Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 70) 225
- Nr. 106 Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG). Vom 1. Januar 2005. (KABl. S. 71) 226

Nr. 107 Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagsgrundschulen. Vom 23. September 2004. (KABl. 2005 S. 82) 229

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 108 Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Zusammenarbeit im »Haus der Stille« im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck. Vom 28. Januar 2005/7. Februar 2005. (ABl. der Föd. EKM S. 122) 231

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 109 Berichtigung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Dezember 2004. (ABl. der Föd. EKM 2005 S. 42) (ABl. EKD S. 175) 232

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 233
 Personalnachrichten 233



Der Beschaffungs- und Prozessoptimierer für Kirche und Sozialwirtschaft

Gebäudemanagement

So intelligent kann Dienstleistung sein



www.dussmann.de

Pedus Service – das ist die intelligente Multi-Dienstleistung rund ums Gebäude. Individuell, qualifiziert und effizient. Exakt auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten, bieten wir Ihnen umfassenden Service aus einer Hand. Vom infrastrukturellen Management über das technische und kaufmännische Management bis hin zum Flächenmanagement. Ob Gebäudetechnik, Catering, Sicherheit und Feuerwehr, Empfangsdienste oder Gebäudereinigung. Rechnen Sie mit sinkenden Kosten, mehr Qualität und spürbarer Arbeitsentlastung.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin bei der HKD,
Frau Daniela Ehlers, ist gern für Sie da.
Telefon: 04 31 / 66 32 - 47 23



Ein Unternehmen der Dussmann-Gruppe pedus service

Nutzen Sie auch unsere
Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform
www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel
Telefon 04 31/66 32-47 01
Fax 04 31/66 32-47 47
info@hkd.de

HKD www.hkd.de **kirchenshop.de** www.kirchenshop.de

Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

Europcar

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O₂

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

Gebäude

Büromöbel/-stühle

SAMAS-Gruppe

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

ProEnergy

Medical- und Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG, CITTI

Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial